

Datensatz für das Meldewesen

Einheitlicher Bundes-/Länderteil (DSMeld)

Herausgegeben von der
Koordinierungsstelle
für IT-Standards (KoSIT)
Bremen

Bearbeitungsstand: 21.03.2023
(15. Änderung, Wirksam ab 1. Mai 2023)

Herausgabedatum: 01. Mai 2014
Anwendungsbeginn mit Inkrafttreten des
Bundesmeldegesetzes zum 1. November 2015

Datensatz für das Meldewesen: Einheitlicher Bundes-/Länderteil (DSMeld)

DSMeld Version	21.03.2023 (15. Änderung, Wirksam ab 1. Mai 2023)
	Anwendungsbeginn mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes zum 1. November 2015
Anzahl DSMeld Blätter	187
Dieses Dokument	Generiert am 23.3.2023 um 13:21 Uhr
Herausgeber	Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) Langenstrasse 12 28195 Bremen
Hinweise und Fragen	gerne per E-Mail an kosit@finanzen.bremen.de

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	1
2. Zweck des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld)	2
3. Allgemeine Vorbemerkungen zur Darstellung der Daten bei automatisierter Datenübermittlung	3
3.1. Verfahrensvorgaben zur Schreibweise und zum zu nutzenden Zeichensatz	3
3.2. Zulässige Zeichen	3
3.3. Bekanntmachungsregelungen bei Änderungen des Standards „Lateinische Zeichen in Unicode“	3
3.4. Sonderregelungen	3
3.5. Angabe des Staates oder der Staatsangehörigkeit	3
4. Anmerkungen zu den Wohnungsangaben	5
5. Aufbau und Systematik des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld)	6
6. Blätter nach § 3 Abs. 1 BMG	14
7. Blätter nach § 3 Abs. 2 BMG	172
1. Schlüsseltabelle Auskunfts- und Übermittlungssperren	201
2. Bundeseinheitliche Religionsschlüssel	202
3. Art der Dokumente nach § 3 Absatz 1 Nummer 17 BMG (Schlüssel)	205
4. Änderungshistorie	206
4.1. Fünzehnte Änderung (Wirksamkeit:01.05.2023)	206
4.2. Vierzehnte Änderung (Wirksamkeit:01.11.2022)	206
4.3. Dreizehnte Änderung (Wirksamkeit:01.05.2022)	206
4.4. Zwölfte Änderung (Wirksamkeit: 01.11.2021)	207
4.5. Elfte Änderung II (Wirksamkeit: 01.05.2021)	208
4.6. Elfte Änderung I (Wirksamkeit:12.12.2020)	208
4.7. Zehnte Änderung (Wirksamkeit:1.1.2021)	209
4.8. Neunte Änderung (Wirksamkeit:1.9.2019)	209
4.9. Achte Änderung (Wirksamkeit:27.11.2019)	209
4.10. Siebte Änderung (Wirksamkeit:1.1.2019)	209
4.11. Sechste Änderung 2. Lieferung (Wirksamkeit:1.5.2019)	210
4.12. Sechste Änderung 1. Lieferung (Wirksamkeit:1.11.2018)	210
4.13. Fünfte Änderung 2. Lieferung (Wirksamkeit:1.5.2018)	210
4.14. Fünfte Änderung 1. Lieferung (Wirksamkeit:1.7.2017)	211

Tabellenverzeichnis

1. Religionsgesellschaften mit Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzverwaltung, Stand 1.Mai 2015	202
2. Religionsgesellschaften ohne Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzverwaltung, Stand 1. Mai 2023	203

Kapitel 1. Vorwort

Der Datensatz für das Meldewesen (Einheitlicher Bundes-/Länderteil) – DSMeld – ist auf Grundlage des Melderechtsrahmengesetzes erstmals am 21. Oktober 1982 von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände herausgegeben worden. Mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes am 1. November 2015 wird die Herausgeberschaft des DSMeld – gestützt auf die Regelungen des Bundesmeldegesetzes – auf die Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) übertragen.

Der Datensatz kann elektronisch unter www.osci.de heruntergeladen oder beim Bundesverwaltungsamt, Barbarastr. 1, 50735 Köln, gegen Entgelt bezogen werden.

Der DSMeld ist bei dem Bundesarchiv in Koblenz jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt. Er ist mit den Innenministerien/Senatsverwaltungen für Inneres des Bundes und der Länder abgestimmt.

Folgeänderungen des Datensatzes für das Meldewesen (Einheitlicher Bundes-/Länderteil) werden nach möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit dem Innenministerien/Senatsverwaltungen für Inneres des Bundes und der Länder von der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) herausgegeben. Das Bundesministerium des Innern wird in diesen Fällen – soweit Änderungen nicht ohnehin durch Rechtsverordnung zu verkünden sind – auf die jeweilige Änderung unter Angabe des Herausgabedatums des jeweils geänderten Datenblattes oder der jeweiligen Anlage im Bundesanzeiger hinweisen. Bei geringfügigen Änderungen kann es die Änderung dort als solche bekannt machen.

Kapitel 2. Zweck des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld)

2.1 Die im Melderegister gespeicherten Daten werden Behörden und anderen öffentlichen Stellen sowie den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften im Einzelfall oder regelmäßig übermittelt, soweit die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Regelmäßige Datenübermittlungen sind nur zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht unter Feststellung des Anlasses und des Zwecks der Übermittlungen, der Datenempfänger und der zu übermittelnden Daten bestimmt ist.

2.2 Der DSMeld soll die Datenspeicherung und -übermittlung im Meldewesen transparent machen und die organisatorischen Voraussetzungen dafür schaffen, dass Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden und an andere Behörden technisch übersichtlich und richtig zu realisieren sind. Aus diesem Grunde müssen bei automatisierten Datenübermittlungen Form und Inhalt der im DSMeld aufgeführten Datenfelder eingehalten werden. Verwaltungsbereiche, die mit den Meldebehörden eine automatisierte Übermittlung von Meldedaten betreiben oder anstreben, sollen sich bei den in Betracht kommenden Datenfeldern am DSMeld orientieren, wenn dies aus Gründen der Rationalisierung zweckmäßig ist.

Seit der Einführung der elektronischen Datenübermittlung im Meldewesen ab 2007 wird der DSMeld durch den Standard OSCI-XMeld als technisches Übertragungsformat abgebildet. OSCI-XMeld bildet die Datenblätter des DSMeld vollständig ab. Jedes der im DSMeld definierten Datenfelder ist eindeutig auf ein OSCI-XMeld Element bzw. Attribut abgebildet. In bestimmten Einzelfällen weicht der Standard OSCI-XMeld von den in dem jeweiligen Datenblatt aufgeführten zulässigen Zeichen ab (z.B. Blatt 0101). Diese abweichende Darstellung dient lediglich der besseren technischen Verarbeitung der inhaltlich unveränderten Information. Sofern für eine Datenübermittlung die Nutzung von OSCI-XMeld vorgeschrieben ist, sind die Regelungen des Standards OSCI-XMeld, die der besseren technischen Verarbeitung dienen, für die Darstellung dieser Daten verbindlich.

2.3 Die im DSMeld vorgesehenen Daten(-felder) sind von der Meldebehörde in dem Umfang zu speichern, wie dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die mindestens zu speichernden Daten ergeben sich aus dem Meldeschein. Über diesen Umfang hinaus werden die übrigen im Datensatz aufgeführten Daten in der Regel nur gespeichert, wenn sie der Meldebehörde durch Mitteilung anderer Behörden (z.B. der Standesämter) bekannt werden. Eine Erhebung dieser Daten bei Betroffenen ohne konkreten Anlass ist deshalb nicht erforderlich und unterbleibt.

2.4 Rechtlich verbindlich ist der Inhalt des DSMeld in den Fällen, in denen in Rechtsvorschriften auf ihn Bezug genommen wird. So schreiben z.B. die beiden Bundesmeldedatenübermittlungsverordnungen (1. und 2. BMeldDÜV) vor, dass bei Datenübermittlungen der DSMeld zugrunde zu legen ist; darüber hinaus führen sie die den zu übermittelnden Daten zugeordneten Blatt-Nummern des DSMeld auf.

2.5 Der DSMeld trifft keine Bestimmungen über die Archivierung und über den Umfang der von den Meldebehörden an andere öffentliche Stellen und die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zu übermittelnden Daten.

Kapitel 3. Allgemeine Vorbemerkungen zur Darstellung der Daten bei automatisierter Datenübermittlung

3.1. Verfahrensvorgaben zur Schreibweise und zum zu nutzenden Zeichensatz

Für die Schreibweise und den zu nutzenden Zeichensatz gilt das für das Personenstandswesen geltende Verfahren zur Erfassung von Beurkundungsverfahren (vgl. § 15 der Personenstandsverordnung vom 22.11.2008 – BGBl. I S. 2263 – in der jeweils geltenden Fassung).

Daten sind in lateinischer Schrift zu erfassen; diakritische Zeichen sind unverändert wiederzugeben. Dabei ist bis zum 31.10.2021 der Zeichensatz nach ISO/IEC 10646:2003 in UTF-8 Kodierung zu verwenden. Die Anwendung entspricht den Vorgaben "Standards und Architekturen für E-Government-Anwendungen (SAGA)" der Version 4.

Familiennamen, Namensbestandteile des Familiennamens, Ehenamen, Namensbestandteile des Ehenamens, Lebenspartnerschaftsnamen, Namensbestandteile des Lebenspartnerschaftsnamens sowie Geburtsnamen und Namensbestandteile des Geburtsnamens werden ungekürzt geschrieben.

3.2. Zulässige Zeichen

Für die Registerführung und Datenübermittlung ist ab dem 1.11.2021 der Zeichensatz zu verwenden, der in der DIN Spec 91379 in Abschnitt 4 "Normative Schriftzeichen" veröffentlicht ist. Die bei einzelnen Datenblättern angegebenen "Zulässigen numerischen/alphanumerischen Zeichen nach den "Allgemeinen Vorbemerkungen"" sind als Einschränkungen dieses Zeichensatzes zu verstehen.

Die DIN Spec 91379 kann in elektronischer Form bezogen werden unter <https://www.beuth.de/de/technische-regel/din-spec-91379/301228458>.

3.3. Bekanntmachungsregelungen bei Änderungen des Standards „Lateinische Zeichen in Unicode“

Das BMI macht Änderungen an der DIN Spec 91379 unter Angabe des Änderungsdatums und des Beginns der Anwendung im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt.

3.4. Sonderregelungen

Soweit als Zeichen Ziffern zugelassen sind, sind diese als Dezimalzahlen anzugeben. Vor „Klammer auf“ und nach „Klammer zu“ ist immer ein Leerzeichen anzugeben mit Ausnahme der ersten und letzten Stelle eines Feldes. Nach „Klammer auf“ und vor „Klammer zu“ ist kein Leerzeichen anzugeben. Jedem Zeichen „Klammer auf“ muss ein Zeichen „Klammer zu“ folgen. Innerhalb der Zeichen „Klammer auf“ und „Klammer zu“ muss mindestens ein Buchstabe oder eine Ziffer vorhanden sein. Unmittelbar vor „Klammer auf“ und nach „Klammer zu“ sind Bindestrich, Schrägstrich und Apostroph nicht zugelassen. Vor einem Punkt ist kein, nach einem Punkt ist immer ein Leerzeichen anzugeben (Ausnahmen: Datenblätter 0401, 0905, 1504, 1606).

Vor einem Komma ist kein, nach einem Komma ist immer ein Leerzeichen anzugeben. Folgt auf einen Punkt ein Sonderzeichen, so ist kein Leerzeichen anzugeben, es sei denn, dass „Klammer auf“ folgt. Vor und nach Bindestrichen, Schrägstrichen und Apostrophen sind keine Leerzeichen anzugeben. Die vorstehend aufgestellten Regeln gelten nicht für die Felder „Behörde und Aktenzeichen“ (Datenblätter 0206, 0305, 1004, 1407, 2103, 2302, 2602, 2802, 2901 und 2902).

In der ersten Stelle eines Feldes darf kein Leerzeichen angegeben werden, wenn signifikante Zeichen folgen. Nach zwei Leerzeichen dürfen keine signifikanten Zeichen mehr folgen.

Die Eingabe von numerischen und alphanumerischen Zeichen erfolgt immer linksbündig.

3.5. Angabe des Staates oder der Staatsangehörigkeit

Für die Angabe des Staates oder die Staatsangehörigkeit ist die mit dem Auswärtigen Amt abgestimmte „Staats- und Gebietssystematik“ des Statistischen Bundesamtes in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen. Sie steht als PDF-Datei sowie als Excel-Datei kostenlos bereit:

- Als Datei in PDF- und im EXCEL-Format unter <http://www.destatis.de/staatssystematik>.
- Über die Plattform XRepository der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) veröffentlichten Codelisten unter www.xrepository.de im OASIS Standardformat Genericcode für Schlüsseltabellen:
 - Codeliste Destatis Staat
urn:de:bund:destatis:bevoelkerungsstatistik:schluessel:staat
 - Codeliste Destatis Staatsangehörigkeit
urn:de:bund:destatis:bevoelkerungsstatistik:schluessel:staatsangehoerigkeit
 - Codeliste Destatis Staatsgebiete
urn:de:bund:destatis:bevoelkerungsstatistik:schluessel:staatsgebiete

Das Statistische Bundesamt ermöglicht Interessierten, sich künftig über RSS-Feed informieren zu lassen, sobald eine neue Version der Systematik zum Download bereitgestellt wird.

Fachliche Informationen zu diesen Veröffentlichungen erhalten Sie auf der Webseite des Statistischen Bundesamtes oder direkt beim Statistischen Bundesamt:

Referat F 204

Telefon: +49(0)611/75 43 65

Telefax: +49(0)611/72 40 00

oder E-Mail: migration@destatis.de.

Das BMI macht Änderungen der Schlüssellisten bzw. Änderungen der Bezugsquellen nach entsprechender Unterrichtung durch das Statistische Bundesamt unter Angabe des Änderungsdatums, des Beginns der Änderungsanwendung und der Fundstelle im Bundesanzeiger bekannt.

Kapitel 4. Anmerkungen zu den Wohnungsangaben

In den Datenblättern 1201 bis 1213a, 1301 und 1306 sind sowohl bestehende (aktuelle) und frühere als auch solche Wohnungen anzugeben, die der Einwohner bei der Abmeldung als künftige Wohnung angegeben hat bzw. in die er lt. Rückmeldung verzogen ist. Zur Zuordnung einer Anschrift ist zu jedem Anschriftensatz zusätzlich das Datenblatt 0001 aufzunehmen.

Kapitel 5. Aufbau und Systematik des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld)

Die Nummerierung der einzelnen Datenblätter folgt – soweit wie möglich – der in § 3 Abs. 1 und 2 BMG enthaltenen Aufzählung der Daten und Hinweise. Der Einheitliche Bundes-/Länderteil umfasst derzeit die Datenblätter 0001 bis 3101.

BMG	Blatt	Feldbezeichnung
Zuordnungsschlüssel		
§ 3 Abs. 1	0001	Betroffene Person
Familienname		
§ 3 Abs. 1 Nr. 1	0101	Familienname
§ 3 Abs. 1 Nr. 1	0101a	Familienname – unstrukturiert –
§ 3 Abs. 1 Nr. 1	0102	Namensbestandteile des Familiennamens
		Bei neu angelegten Datensätzen (Geburt, erstmaliger Zuzug aus dem Ausland) darf dieses Feld ab dem 1.11.2017 nicht mehr verwendet werden (s. BMGVwV Anlage 1 Nr. 5 und 8).
§ 3 Abs. 1 Nr. 1	0103	Ehename
§ 3 Abs. 1 Nr. 1	0103a	Ehename – unstrukturiert –
§ 3 Abs. 1 Nr. 1	0104	Namensbestandteile des Ehenamens
		Bei neu angelegten Datensätzen (Geburt, erstmaliger Zuzug aus dem Ausland) darf dieses Feld ab dem 1.11.2017 nicht mehr verwendet werden (s. BMGVwV Anlage 1 Nr. 5 und 8).
§ 3 Abs. 1 Nr. 1	0105	Lebenspartnerschaftsname
§ 3 Abs. 1 Nr. 1	0105a	Lebenspartnerschaftsname – unstrukturiert –
§ 3 Abs. 1 Nr. 1	0106	Namensbestandteile des Lebenspartnerschaftsnamens
		Bei neu angelegten Datensätzen (Geburt, erstmaliger Zuzug aus dem Ausland) darf dieses Feld ab dem 1.11.2017 nicht mehr verwendet werden (s. BMGVwV Anlage 1 Nr. 5 und 8).
Frühere Namen		
§ 3 Abs. 1 Nr. 2	0201	Geburtsname
§ 3 Abs. 1 Nr. 2	0201a	Geburtsname - unstrukturiert
§ 3 Abs. 1 Nr. 2	0202	Namensbestandteile des Geburtsnamens
		Bei neu angelegten Datensätzen (Geburt, erstmaliger Zuzug aus dem Ausland) darf dieses Feld ab dem 1.11.2017 nicht mehr verwendet werden (s. BMGVwV Anlage 1 Nr. 5 und 8).
§ 3 Abs. 1 Nr. 2	0203	Familienname vor Änderung
§ 3 Abs. 1 Nr. 2	0203a	Familienname vor Änderung – unstrukturiert –
§ 3 Abs. 1 Nr. 2	0204	Namensbestandteile des Familiennamens vor Änderung
		Bei neu angelegten Datensätzen (Geburt, erstmaliger Zuzug aus dem Ausland) darf dieses Feld ab dem 1.11.2017 nicht mehr verwendet werden (s. BMGVwV Anlage 1 Nr. 5 und 8).
§ 3 Abs. 1 Nr. 2	H 0205	Änderung des Familiennamens – Datum –
§ 3 Abs. 1 Nr. 2	H 0206	Änderung des Familiennamens – Behörde und Aktenzeichen –
Vornamen		
§ 3 Abs. 1 Nr. 3	0301	Vornamen
§ 3 Abs. 1 Nr. 3	0302	gebräuchlicher Vorname

BMG	Blatt	Feldbezeichnung
§ 3 Abs. 1 Nr. 3		0303 Vornamen vor Änderung
§ 3 Abs. 1 Nr. 3	H	0304 Änderung des (der) Vornamen(s) – Datum –
§ 3 Abs. 1 Nr. 3	H	0305 Änderung des (der) Vornamen(s) – Behörde und Aktenzeichen –
Doktorgrad		
§ 3 Abs. 1 Nr. 4		0401 Doktorgrad
Ordensname/Künstlername		
§ 3 Abs. 1 Nr. 5		0501 Ordensname
§ 3 Abs. 1 Nr. 5		0502 Künstlername
Angaben zur Geburt		
§ 3 Abs. 1 Nr. 6		0601 Geburtsdatum
§ 3 Abs. 1 Nr. 6		0602 Geburtsort
§ 3 Abs. 1 Nr. 6		0603 Geburtsort – Staat –
§ 3 Abs. 1 Nr. 6	H	0604 Geburtsort – Standesamt –
§ 3 Abs. 1 Nr. 6	H	0605 Geburtsort – Nummer des Geburtseintrags –
§ 3 Abs. 1 Nr. 6	H	0606 Vorliegen eines Geburtseintrags ohne Geburtsurkunde
Geschlecht		
§ 3 Abs. 1 Nr. 7		0701 Geschlecht
Gesetzlicher Vertreter		
§ 3 Abs. 1 Nr. 9a		0902 Gesetzlicher Vertreter – Familienname –
§ 3 Abs. 1 Nr. 9a		0902a Gesetzlicher Vertreter – Familienname – unstrukturiert –
§ 3 Abs. 1 Nr. 9a		0903 Gesetzlicher Vertreter – Namensbestandteile des Familiennamens –
		Bei neu angelegten Datensätzen (Geburt, erstmaliger Zuzug aus dem Ausland) darf dieses Feld ab dem 1.11.2017 nicht mehr verwendet werden (s. BMGVwV Anlage 1 Nr. 5 und 8).
§ 3 Abs. 1 Nr. 9b		0904 Gesetzlicher Vertreter – Vornamen –
§ 3 Abs. 1 Nr. 9c		0905 Gesetzlicher Vertreter – Doktorgrad –
§ 3 Abs. 1 Nr. 9e		0906 Gesetzlicher Vertreter – Geburtsdatum –
§ 3 Abs. 1 Nr. 9d		0907a Gesetzlicher Vertreter – Anschrift – Staat –
§ 3 Abs. 1 Nr. 9g		0915 Gesetzlicher Vertreter – Sterbedatum –
§ 3 Abs. 1 Nr. 9	H	0916 Gesetzlicher Vertreter – Datum der Beendigung der gesetzlichen Vertretung bzw. Betreuung –
§ 3 Abs. 1 Nr. 9f		0917 Gesetzlicher Vertreter – Geschlecht –
§ 3 Abs. 1 Nr. 9h		0918 Gesetzlicher Vertreter – Auskunftsperren – Grund –
§ 3 Abs. 1 Nr. 9	H	0919 Gesetzlicher Vertreter – Auskunftsperren – Frist gemäß § 51 Abs. 4 Bundesmeldegesetz –
Staatsangehörigkeiten		
§ 3 Abs. 1 Nr. 10		1001 Staatsangehörigkeiten
§ 3 Abs. 1 Nr. 10	H	1002 Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit/des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit
§ 3 Abs. 1 Nr. 10	H	1003 Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit/des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit – Datum –

BMG		Blatt	Feldbezeichnung
§ 3 Abs. 1 Nr. 10	H	1004	Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit/des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit – Behörde und Aktenzeichen – Religionszugehörigkeit
§ 3 Abs. 1 Nr. 11		1101	Rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft – Steuer erhebend –
§ 3 Abs. 1 Nr. 11		1102	Rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft – Steuer erhebend – Eintrittsdatum –
§ 3 Abs. 1 Nr. 11		1103	Rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft – Steuer erhebend – Austrittsdatum –
§ 3 Abs. 1 Nr. 11		1104	Rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft – nicht Steuer erhebend –
Anschrift			
§ 3 Abs. 1 Nr. 12		1200	Anschrift – unbekannt –
§ 3 Abs. 1 Nr. 12		1201	Anschrift – Gemeindeschlüssel –
§ 3 Abs. 1 Nr. 12		1202	Anschrift – Postleitzahl –
§ 3 Abs. 1 Nr. 12		1203	Anschrift – Wohnort –
§ 3 Abs. 1 Nr. 12		1204	Anschrift – Wohnort – früherer Gemeindename –
§ 3 Abs. 1 Nr. 12		1205	Anschrift – Straße –
§ 3 Abs. 1 Nr. 12		1206	Anschrift – Hausnummer –
§ 3 Abs. 1 Nr. 12		1208	Anschrift – Hausnummer – Buchstabe/Zusatzziffern –
§ 3 Abs. 1 Nr. 12		1209	Anschrift – Hausnummer – Teilnummer –
§ 3 Abs. 1 Nr. 12		1210	Anschrift – Stockwerks-, Wohnungsnummer –
§ 3 Abs. 1 Nr. 12		1211	Anschrift – Zusatzangaben –
§ 3 Abs. 1 Nr. 12		1212	Anschrift – Wohnungsinhaber –
Wohnung			
§ 3 Abs. 1 Nr. 12		1213	Status der Wohnung
§ 3 Abs. 1 Nr. 12	H	1213a	Art der Wohnung
§ 3 Abs. 1 Nr. 12		1223	Zuzug aus dem Ausland – Staat –
§ 3 Abs. 1 Nr. 12		1232	Wegzug in das Ausland – Staat –
§ 3 Abs. 1 Nr. 12		1233	Wegzug in das Ausland – Auslandsanschrift
Umzugsdaten			
§ 3 Abs. 1 Nr. 13		1301	Einzugsdatum
§ 3 Abs. 1 Nr. 13		1301a	Datum Wohnungsstatuswechsel
§ 3 Abs. 1 Nr. 13		1302	Zuzugsdatum – Gemeinde –
§ 3 Abs. 1 Nr. 13		1303	Zuzugsdatum – Kreis –
§ 3 Abs. 1 Nr. 13		1304	Zuzugsdatum – Land –
§ 3 Abs. 1 Nr. 13		1305	Zuzugsdatum – Bund –
§ 3 Abs. 1 Nr. 13		1306	Auszugsdatum
§ 3 Abs. 1 Nr. 13		1308	Datum der Anmeldung von Amts wegen – Fortschreibung des Melderegisters –
§ 3 Abs. 1 Nr. 13		1309	Datum der Abmeldung von Amts wegen – Fortschreibung des Melderegisters –

BMG	Blatt	Feldbezeichnung
§ 3 Abs. 1 Nr. 13		1310 Datum des Wohnungsstatuswechsels von Amts wegen – Fortschreibung des Melderegisters -
§ 3 Abs. 1 Nr. 12	H	1311 Datum der Anmeldung bei der Meldebehörde
§ 3 Abs. 1 Nr. 12	H	1312 Datum der Abmeldung bei der Meldebehörde
§ 3 Abs. 1 Nr. 13	H	1313 Datum der Mitteilung des Wohnungsstatuswechsels
§ 3 Abs. 1 Nr. 13		1314 Datum des letzten Wegzugs in das Ausland
Familienstand		
§ 3 Abs. 1 Nr. 14		1401 Familienstand
§ 3 Abs. 1 Nr. 14		1402 Familienstand – Datum der letzten Eheschließung oder Begründung der letzten Lebenspartnerschaft –
§ 3 Abs. 1 Nr. 14		1402a Familienstand – Datum des Beginns der der Ehe vorangehenden Lebenspartnerschaft –
§ 3 Abs. 1 Nr. 14	H	1403 Familienstand – Standesamt der letzten Eheschließung oder zuständige Behörde der letzten Begründung einer Lebenspartnerschaft –
§ 3 Abs. 1 Nr. 14	H	1404 Familienstand – Nummer/Aktenzeichen –
§ 3 Abs. 1 Nr. 14	H	1405 Familienstand – Beendigung oder Nichtigkeit der letzten Ehe oder der letzten Lebenspartnerschaft – rechtlicher Grund –
§ 3 Abs. 1 Nr. 14		1406 Familienstand – Beendigung oder Nichtigkeit der letzten Ehe oder der letzten Lebenspartnerschaft – Datum –
§ 3 Abs. 1 Nr. 14	H	1407 Familienstand – Beendigung oder Nichtigkeit der letzten Ehe oder der letzten Lebenspartnerschaft – Behörde und Aktenzeichen –
§ 3 Abs. 1 Nr. 14		1408 Familienstand – Ort der letzten Eheschließung oder Begründung der letzten Lebenspartnerschaft –
§ 3 Abs. 1 Nr. 14		1409 Familienstand – Staat der letzten Eheschließung oder Begründung der letzten Lebenspartnerschaft im Ausland
Angaben zum Ehegatten		
§ 3 Abs. 1 Nr. 15a		1501 Ehegatte – Familienname –
§ 3 Abs. 1 Nr. 15a		1501a Ehegatte – Familienname – unstrukturiert –
§ 3 Abs. 1 Nr. 15a		1502 Ehegatte – Namensbestandteile des Familiennamens –
		Bei neu angelegten Datensätzen (Geburt, erstmaliger Zuzug aus dem Ausland) darf dieses Feld ab dem 1.11.2017 nicht mehr verwendet werden (s. BMGVwV Anlage 1 Nr. 5 und 8).
§ 3 Abs. 1 Nr. 15c		1502a Ehegatte – Geburtsname –
§ 3 Abs. 1 Nr. 15c		1502b Ehegatte – Geburtsname – unstrukturiert –
§ 3 Abs. 1 Nr. 15c		1502c Ehegatte – Namensbestandteile des Geburtsnamens –
		Bei neu angelegten Datensätzen (Geburt, erstmaliger Zuzug aus dem Ausland) darf dieses Feld ab dem 1.11.2017 nicht mehr verwendet werden (s. BMGVwV Anlage 1 Nr. 5 und 8).
§ 3 Abs. 1 Nr. 15b		1503 Ehegatte – Vornamen –
§ 3 Abs. 1 Nr. 15d		1504 Ehegatte – Doktorgrad –
§ 3 Abs. 1 Nr. 15e		1505 Ehegatte – Geburtsdatum –
§ 3 Abs. 1 Nr. 15f		1506 Ehegatte – Geschlecht –
§ 3 Abs. 1 Nr. 15g		1508 Ehegatte – Anschrift – Staat –
§ 3 Abs. 1 Nr. 15h		1516 Ehegatte – Sterbedatum –

BMG	Blatt	Feldbezeichnung
§ 3 Abs. 1 Nr. 15i	1516a	Ehegatte – Auskunftssperren – Grund –
§ 3 Abs. 1 Nr. 15i	1516b	Ehegatte – Auskunftssperren – Frist gemäß § 51 Abs. 4 Bundesmeldegesetz –
Angaben zum Lebenspartner		
§ 3 Abs. 1 Nr. 15a	1517	Lebenspartner – Familienname –
§ 3 Abs. 1 Nr. 15a	1517a	Lebenspartner – Familienname – unstrukturiert –
§ 3 Abs. 1 Nr. 15a	1518	Lebenspartner – Namensbestandteile des Familiennamens –
		Bei neu angelegten Datensätzen (Geburt, erstmaliger Zuzug aus dem Ausland) darf dieses Feld ab dem 1.11.2017 nicht mehr verwendet werden (s. BMGVwV Anlage 1 Nr. 5 und 8).
§ 3 Abs. 1 Nr. 15c	1518a	Lebenspartner – Geburtsname –
§ 3 Abs. 1 Nr. 15c	1518b	Lebenspartner – Geburtsname – unstrukturiert –
§ 3 Abs. 1 Nr. 15c	1518c	Lebenspartner – Namensbestandteile des Geburtsnamens –
		Bei neu angelegten Datensätzen (Geburt, erstmaliger Zuzug aus dem Ausland) darf dieses Feld ab dem 1.11.2017 nicht mehr verwendet werden(s. BMGVwV Anlage 1 Nr. 5 und 8).
§ 3 Abs. 1 Nr. 15b	1519	Lebenspartner – Vornamen –
§ 3 Abs. 1 Nr. 15d	1520	Lebenspartner – Doktorgrad –
§ 3 Abs. 1 Nr. 15e	1521	Lebenspartner –Geburtsdatum –
§ 3 Abs. 1 Nr. 15f	1522	Lebenspartner – Geschlecht –
§ 3 Abs. 1 Nr. 15g	1524	Lebenspartner – Anschrift – Staat –
§ 3 Abs. 1 Nr. 15h	1532	Lebenspartner – Sterbedatum –
§ 3 Abs. 1 Nr. 15i	1533	Lebenspartner – Auskunftssperren – Grund –
§ 3 Abs. 1 Nr. 15i	1534	Lebenspartner – Auskunftssperren – Frist gemäß § 51 Abs. 4 Bundesmeldegesetz –
Angaben zu minderjährigen Kinder		
§ 3 Abs. 1 Nr. 16a	1601	Kinder – Familienname –
§ 3 Abs. 1 Nr. 16a	1601a	Kinder – Familienname – unstrukturiert –
§ 3 Abs. 1 Nr. 16a	1602	Kinder – Namensbestandteile des Familiennamens –
		Bei neu angelegten Datensätzen (Geburt, erstmaliger Zuzug aus dem Ausland) darf dieses Feld ab dem 1.11.2017 nicht mehr verwendet werden (s. BMGVwV Anlage 1 Nr. 5 und 8).
§ 3 Abs. 1 Nr. 16b	1603	Kinder – Vornamen –
§ 3 Abs. 1 Nr. 16c	1604	Kinder –Geburtsdatum –
§ 3 Abs. 1 Nr. 16d	1604a	Kinder – Geschlecht –
§ 3 Abs. 1 Nr. 16f	1605	Kinder – Sterbedatum –
§ 3 Abs. 1 Nr. 16g	1606	Kinder – Auskunftssperren – Grund –
§ 3 Abs. 1 Nr. 16g	1607	Kinder – Auskunftssperren – Frist gemäß § 51 Abs. 4 Bundesmeldegesetz –
Pass- und Ausweisdokumente		
§ 3 Abs. 1 Nr. 17	1700	Personalausweis – Art –
§ 3 Abs. 1 Nr. 17	1701	Personalausweis – Ausstellungsbehörde –
§ 3 Abs. 1 Nr. 17	1702	Personalausweis – Ausstellungsdatum –

BMG		Blatt	Feldbezeichnung
§ 3 Abs. 1 Nr. 17		1703	Personalausweis – letzter Tag der Gültigkeitsdauer –
§ 3 Abs. 1 Nr. 17		1704	Pass – Art –
§ 3 Abs. 1 Nr. 17		1705	Pass – Ausstellungsbehörde –
§ 3 Abs. 1 Nr. 17		1706	Pass – Ausstellungsdatum –
§ 3 Abs. 1 Nr. 17		1707	Pass – letzter Tag der Gültigkeitsdauer –
§ 3 Abs. 1 Nr. 17		1708	Personalausweis – Seriennummer –
§ 3 Abs. 1 Nr. 17		1709	Pass – Seriennummer –
§ 3 Abs. 1 Nr. 17		1710	Personalausweis – Sperrkennwort –
§ 3 Abs. 1 Nr. 17		1711	Personalausweis – Sperrsumme –
AZR-Nummer			
§ 3 Abs. 1 Nr. 17a		1712	Ausländerzentralregisternummer
§ 3 Abs. 1 Nr. 17a	H	1712a	Tatsache, dass die Nutzung der AZR-Nummer ausschließlich im Verkehr mit der Registerbehörde für das Ausländerzentralregister erfolgt
eID-Karte			
§ 3 Abs. 1 Nr. 17		1715	eID-Karte – Ausstellungsbehörde –
§ 3 Abs. 1 Nr. 17		1716	eID-Karte – letzter Tag der Gültigkeitsdauer –
§ 3 Abs. 1 Nr. 17		1717	eID-Karte – Seriennummer –
§ 3 Abs. 1 Nr. 17		1718	eID-Karte – Sperrkennwort –
§ 3 Abs. 1 Nr. 17		1719	eID-Karte – Sperrsumme –
Auskunftssperren			
§ 3 Abs. 1 Nr. 18		1801	Auskunftssperren – Grund –
§ 3 Abs. 1 Nr. 9h		1801a	Bedingte Sperrvermerke
§ 3 Abs. 1 Nr. 18		1802	Auskunftssperren – Frist gemäß § 51 Abs. 4 Bundesmeldegesetz –
Sterbedaten			
§ 3 Abs. 1 Nr. 19		1901	Sterbedatum
§ 3 Abs. 1 Nr. 19	H	1902	Sterbedatum – Sterbeeintrag – Standesamt –
§ 3 Abs. 1 Nr. 19	H	1903	Sterbedatum – Sterbeeintrag – Nummer –
§ 3 Abs. 1 Nr. 19		1904	Sterbeort
§ 3 Abs. 1 Nr. 19		1905	Sterbeort – Staat –
Wahlausschlussgründe			
§ 3 Abs. 2 Nr. 1a		2101	Tatsache des Ausschlusses vom Wahlrecht oder von der Wählbarkeit
§ 3 Abs. 2 Nr. 1a	H	2102	Tatsache des Ausschlusses vom Wahlrecht oder von der Wählbarkeit – Datum, an dem der Ausschluss endet –
§ 3 Abs. 2 Nr. 1a	H	2103	Tatsache des Ausschlusses vom Wahlrecht oder von der Wählbarkeit – Behörde und Aktenzeichen –
Wählerverzeichnis (Unionsbürger)			
§ 3 Abs. 2 Nr. 1b		2104	Tatsache der Eintragung eines Unionsbürgers in das Wählerverzeichnis von Amts wegen
§ 3 Abs. 2 Nr. 1b		2105	Tatsache des letzten Eintrags eines Unionsbürgers in ein Wählerverzeichnis – Gebietskörperschaft oder Wahlkreis im Herkunfts-Mitgliedsstaat –

BMG	Blatt	Feldbezeichnung
§ 3 Abs. 2 Nr. 1b	2106	Tatsache des letzten Eintrags eines Unionsbürgers in ein Wählerverzeichnis – Gebietskörperschaft oder Wahlkreis im Herkunfts-Mitgliedsstaat – Staat –
Passversagung		
§ 3 Abs. 2 Nr. 4	2301	Tatsache des Vorliegens von Pass-, Personalausweis- oder Vorläufiger Personalausweisversagungsgründen, der Pass-, Personalausweis- oder Vorläufiger Personalausweisversagung bzw. -entziehung sowie einer Anordnung nach § 6 Abs. 7 des Personalausweisgesetzes
§ 3 Abs. 2 Nr. 4	H 2302	Tatsache des Vorliegens von Pass-, Personalausweis- oder Vorläufiger Personalausweisversagungsgründen, der Pass-, Personalausweis- oder Vorläufiger Personalausweisversagung bzw. -entziehung sowie einer Anordnung nach § 6 Abs. 7, § 6a Abs. 1 oder § 6a Abs. 2 des Personalausweisgesetzes – Behörde und Aktenzeichen –
Verlust Staatsangehörigkeit		
§ 3 Abs. 2 Nr. 5	2401	Tatsache, dass nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann
Waffenrechtliche Verfahren		
§ 3 Abs. 2 Nr. 7	2601	Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist - Datum der erstmaligen Erteilung -
§ 3 Abs. 2 Nr. 7	H 2602	Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist - Behörde und Aktenzeichen -
§ 3 Abs. 2 Nr. 7	2603	Tatsache, dass ein Waffenbesitzverbot erlassen worden ist - Datum des Erlasses -
§ 3 Abs. 2 Nr. 7	H 2604	Tatsache, dass ein Waffenbesitzverbot erlassen worden ist - Behörde und Aktenzeichen -
Steuerdaten		
§ 3 Abs. 2 Nr. 3	2701	Identifikationsnummer für steuerliche Zwecke
§ 3 Abs. 2 Nr. 3	2702	Vorläufiges Bearbeitungsmerkmal
§ 3 Abs. 2 Nr. 2	2703	Identifikationsnummer zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale – Ehegatte –
§ 3 Abs. 2 Nr. 2	2704	Identifikationsnummer zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale –Kinder –
§ 3 Abs. 2 Nr. 2	2705	Vorläufiges Bearbeitungsmerkmal zur Bildung und Anwendung elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale – Ehegatte –
§ 3 Abs. 2 Nr. 2	2706	Vorläufiges Bearbeitungsmerkmal zur Bildung und Anwendung elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale – Kinder –
§ 3 Abs. 2 Nr. 2	2707	Identifikationsnummer zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale – Lebenspartner –
§ 3 Abs. 2 Nr. 2	2708	Vorläufiges Bearbeitungsmerkmal zur Bildung und Anwendung elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale – Lebenspartner –
Sprengstoffrechtliche Verfahren		
§ 3 Abs. 2 Nr. 8	2801	Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz erteilt worden ist - Datum der erstmaligen Erteilung -

BMG		Blatt	Feldbezeichnung
§ 3 Abs. 2 Nr. 8	H	2802	Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz erteilt worden ist - Behörde und Aktenzeichen -
Aufenthaltsanfragen von Behörden			
§ 3 Abs. 2 Nr. 9		2901	Aufenthaltsanfrage – anfragende öffentliche Stelle–
§ 3 Abs. 2 Nr. 9		2902	Aufenthaltsanfrage – Aktenzeichen –
§ 3 Abs. 2 Nr. 9		2903	Aufenthaltsanfrage – Datum der Anfrage–
Wohnungsgeber			
§ 3 Abs. 2 Nr. 10		3001	Wohnungsgeber – Eigentümer – Name und Anschrift –
§ 3 Abs. 2 Nr. 10		3002	Wohnungsgeber, aber nicht Eigentümer– Name und Anschrift –
Vorzeitige Erfassung			
§ 3 Abs. 2 Nr. 11		3101	Im Spannungs- und Verteidigungsfall die Tatsache, dass ein Einwohner bereits vor der Wehreffassung seines Jahrganges erfasst worden ist

Kapitel 6. Blätter nach § 3 Abs. 1 BMG

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2022	0001
Feldbezeichnung					
Betroffene Person					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	1 Fest	X	Variabel	Häufigkeit	mehrfach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Das Datenblatt findet nur Anwendung, soweit Daten ohne diese Angaben nicht eindeutig einer Person zugeordnet werden können. Dabei ist folgender Schlüssel zu verwenden:</p> <p>0 = Meldepflichtige Person 1 = Gesetzlicher Vertreter – Vater, Elternteil 2 = Gesetzlicher Vertreter – Mutter, Elternteil 3 = Gesetzlicher Vertreter – anderer gesetzlicher Vertreter (natürliche Person) 4 = Gesetzlicher Vertreter – anderer gesetzlicher Vertreter (juristische Person) 5 = Gesetzlicher Vertreter – Betreuer mit Einwilligungsvorbehalt, der sich auf die Aufenthaltsbestimmung erstreckt (nur bei Volljährigen) (§ 309 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587) in der jeweils gültigen Fassung) 6 = Ehegatte 7 = Lebenspartner 8 = Kind 9 = Nicht meldepflichtige Person (§ 2 Abs. 4 S. 2 BMG)</p> <p>Das Datenblatt ist insbesondere zu nutzen, soweit Daten nach den Datenblättern 1200 bis 1212 auch für beigeschriebene Personen erfasst und gespeichert werden. Weiter findet das Datenblatt Anwendung bei der Bestimmung des gesetzlichen Vertreters und den danach aufzunehmenden Daten nach den Datenblättern 0902 bis 0920.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
Schlüssel					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2021	0101
Feldbezeichnung					
Familienname					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 1	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	45	Fest	Variabel	X	Häufigkeit zweifach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Es ist ein vollständiger aktueller Familienname mit Ausnahme der Namensbestandteile (siehe Blatt 0102) anzugeben.</p> <p>Familienname kann sein der Geburtsname, der gemeinsam bestimmte Ehefrau oder Lebenspartnerschaftsname, der Ehefrau oder der Lebenspartnerschaftsname zusammen mit dem hinzugefügten Begleitnamen.</p> <p>Lässt sich bei dem Namen eines Ausländers aus der Eintragung in seinem Pass eine Aufteilung in Familien- und Vornamen nicht feststellen, so wird der gesamte Name mit der in der Eintragung im Pass enthaltenen Reihenfolge der Worte angegeben (Blockname).</p> <p>Für die Schreibweise der Namen von Ausländern ist die Eintragung im Pass maßgebend; eine anderslautende Schreibweise in einer der Meldebehörde vorliegenden ausländischen Personenstandsurkunde tritt grundsätzlich zurück. Führt ein Ausländer nach deutschem Recht einen anderen als den im ausländischen Pass angegebenen Familiennamen und kann eine Änderung des Passes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht vorgenommen werden, so wird der nach deutschem Recht zu führende Familienname in der 1. Periode, der im Pass eingetragene Familienname (oder auch Blockname) in der 2. Periode dieses Feldes angegeben. Gleiches gilt auch für deutsche Staatsangehörige, die neben einem Namen nach deutschem Recht einen Familiennamen nach ausländischem Recht führen. Gilt nur hier und beim gesetzlichen Vertreter.</p> <p>In den Fällen, in denen ausländische Reisepässe in den Namensfeldern und in der maschinenlesbaren Zone (MRZ) verschiedene Schreibweisen von Namen enthalten und kein deutsches Dokument vorhanden ist, ist die Schreibweise des Familiennamens in der 1. Periode und die Schreibweise aus der maschinenlesbaren Zone des Dokuments in der 2. Periode dieses Feldes einzutragen. Dies gilt auch in Fällen von Blocknamen in den Namensfeldern und Namensaufteilung in der maschinenlesbaren Zone.</p> <p>Die Trennung von Familienname und Vorname(n) wird in der MRZ durch Füllzeichen "<<" dargestellt. Beispiel: Der Name Ahmed „AL-SAED“ wird in der MRZ wie folgt dargestellt:</p> <p>[...] AL<SAED<<AHMED [...].</p> <p>Bei ausschließlicher Betrachtung der MRZ wird damit klar, dass „AHMED“ der Vorname ist.</p> <p>Hat der Familienname mehr als 45 Stellen, so ist es in der 45. Stelle als Merkmal „.“ (Punkt) anzugeben.</p> <p>Ist ein Familienname nach dem für die Namensführung maßgebenden Recht nicht vorhanden, so ist in der ersten Stelle ein „+“ anzugeben.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
			<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • nur in der ersten Stelle zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen . - 		
Darstellungsform					
unverschlüsselt					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2021		0101a	
Feldbezeichnung							
Familienname – unstrukturiert –							
Bezug zum BMG		§ 3 Abs. 1 Nr. 1		Datum		X Hinweis	
Feldlänge		offen Fest		Variabel		X Häufigkeit zweifach	
Beschreibung des Feldinhalts							
<p>Es ist der <u>vollständige</u> aktuelle Familienname mit Namensbestandteilen (siehe Blatt 0102) anzugeben. Die Schreibweise folgt dabei der zur Feststellung der Namensschreibweise vorzulegenden Personenstandsurskunde.</p> <p>Familienname kann sein der Geburtsname, der gemeinsam bestimmte Ehepartnername oder Lebenspartnerschaftsname, der Ehepartnername oder der Lebenspartnerschaftsname zusammen mit dem hinzugefügten Begleitnamen.</p> <p>Lässt sich bei dem Namen eines Ausländers aus der Eintragung in seinem Pass eine Aufteilung in Familien- und Vornamen nicht feststellen, so wird der gesamte Name mit der in der Eintragung im Pass enthaltenen Reihenfolge der Worte angegeben (Blockname).</p> <p>Für die Schreibweise des Namens von Ausländern ist die Eintragung im Pass maßgebend; eine anderslautende Schreibweise in einer der Meldebehörde vorliegenden ausländischen Personenstandsurskunde tritt grundsätzlich zurück. Führt ein Ausländer nach deutschem Recht einen anderen als den im ausländischen Pass angegebenen Familiennamen und kann eine Änderung des Passes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht vorgenommen werden, so wird der nach deutschem Recht zu führende Familienname in der 1. Periode, der im Pass eingetragene Familienname (oder auch Blockname) in der 2. Periode dieses Feldes angegeben. Gleiches gilt auch für deutsche Staatsangehörige, die neben einem Namen nach deutschem Recht einen Familiennamen nach ausländischem Recht führen. Gilt nur hier und beim gesetzlichen Vertreter.</p> <p>In den Fällen, in denen ausländische Reisepässe in den Namensfeldern und in der maschinenlesbaren Zone (MRZ) verschiedene Schreibweisen von Namen enthalten und kein deutsches Dokument vorhanden ist, ist die Schreibweise des Familiennamens in der 1. Periode und die Schreibweise aus der maschinenlesbaren Zone des Dokuments in der 2. Periode dieses Feldes einzutragen. Dies gilt auch in den Fällen von Blocknamen in den Namensfeldern und Namensaufteilung in der maschinenlesbaren Zone.</p> <p>Ist ein Familienname zu Recht nicht vorhanden, so ist in der ersten Stelle ein „+“ anzugeben.</p>							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • nur in der ersten Stelle zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen . - 			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN		Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil		1. November 2017		0102	
Feldbezeichnung					
Namensbestandteile des Familiennamens					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 1	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	45	Fest	Variabel	X	Häufigkeit zweifach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Bei mehrteiligen Familiennamen sind die Namensbestandteile anzugeben, die dem Hauptbestandteil des Familiennamens hinzugefügt werden. Bei neu angelegten Datensätzen (Geburt, erstmaliger Zuzug aus dem Ausland) darf dieses Feld ab dem 1.11.2017 nicht mehr verwendet werden (s. BMGVwV Anlage 1 Nr. 5 und 8).</p> <p>Beispiele: <u>du</u> Bois, <u>Da</u> Costa, <u>von der</u> Wangen, d'Albert, <u>Freiherr von</u> Schönfeld. Haben die Namensbestandteile des Familiennamens mehr als 45 Stellen, so ist in der 45. Stelle als Merkmal „.“ (Punkt) anzugeben.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
			<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • in der ersten Stelle nicht zugelassen . - 		
Darstellungsform					
unverschlüsselt					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	0103
Feldbezeichnung					
Ehename					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 1	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	45	Fest	Variabel	X	Häufigkeit einfach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Ein Eintrag erfolgt nur dann, wenn die Ehegatten einen Ehenamen führen und dieser vom geführten Familiennamen abweicht. Dies ist nur dann der Fall, wenn ein Ehegatte dem Ehenamen einen Begleitnamen hinzugefügt hat (siehe unten). Es ist, soweit zutreffend, der vollständige aktuelle Ehename mit Ausnahme der Namensbestandteile (siehe Blatt 0104) anzugeben. Zusammengesetzte Ehenamen sind ebenfalls in diesem Feld anzugeben. Beispiel: Dubois, Zumbusch, Dacosta.</p> <p>Nach § 1355 BGB sollen die Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Bestimmen sie keinen Ehenamen, so führen sie ihre zur Zeit der Eheschließung geführten Namen auch nach der Eheschließung. Zum Ehenamen können die Ehegatten durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen des Mannes oder den Geburtsnamen der Frau bestimmen.</p> <p>Ein Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung geführten Namen voranstellen oder anfügen (§ 1355 Abs. 4 BGB); die Erklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung.</p> <p>Hat der Ehename mehr als 45 Stellen, so ist es in der 45. Stelle als Merkmal „.“ (Punkt) anzugeben.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
			<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • in der ersten Stelle nicht zugelassen . - 		
Darstellungsform					
unverschlüsselt					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	0103a	
Feldbezeichnung						
Ehename – unstrukturiert –						
Bezug zum BMG		§ 3 Abs. 1 Nr. 1	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	offen	Fest	Variabel	X	Häufigkeit	einfach
Beschreibung des Feldinhalts						
<p>Ein Eintrag erfolgt nur dann, wenn die Ehegatten einen Ehenamen führen und dieser vom geführten Familiennamen abweicht. Dies ist nur dann der Fall, wenn ein Ehegatte dem Ehenamen einen Begleitnamen hinzugefügt hat (siehe unten).</p> <p>Es ist, soweit zutreffend, der <u>vollständige</u> aktuelle Ehename mit Namensbestandteilen (siehe Blatt 0104) anzugeben. Die Schreibweise folgt dabei der vorgelegten Eheurkunde.</p> <p>Nach § 1355 BGB sollen die Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Bestimmen sie keinen Ehenamen, so führen sie ihre zur Zeit der Eheschließung geführten Namen auch nach der Eheschließung. Zum Ehenamen können die Ehegatten durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen des Mannes oder den Geburtsnamen der Frau bestimmen.</p> <p>Ein Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung geführten Namen voranstellen oder anfügen (§ 1355 Abs. 4 BGB); die Erklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung.</p>						
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
				<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • in der ersten Stelle nicht zugelassen . - 		
Darstellungsform						
unverschlüsselt						

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2017	0104
Feldbezeichnung					
Namensbestandteile des Ehenamens					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 1	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	45	Fest	Variabel	X	Häufigkeit einfach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Ein Eintrag erfolgt nur dann, wenn die Ehegatten einen Ehenamen führen und dieser vom geführten Familiennamen abweicht. Dies ist nur dann der Fall, wenn ein Ehegatte, dessen Name nicht Ehename geworden ist, durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen vorangestellt oder angefügt hat (§ 1355 Abs. 4 BGB). Bei neu angelegten Datensätzen (Geburt, erstmaliger Zuzug aus dem Ausland) darf dieses Feld ab dem 1.11.2017 nicht mehr verwendet werden (s. BMGVwV Anlage 1 Nr. 5 und 8).</p> <p>Bei mehrteiligen Ehenamen sind die Namensbestandteile anzugeben, die dem Hauptbestandteil des Ehenamens hinzugefügt werden. Beispiele: <u>du</u> Bois, <u>Da</u> Costa, <u>von der</u> Wangen, <u>d'Albert</u>, <u>Freiherr von</u> Schönfeld.</p> <p>Haben die Namensbestandteile des Ehenamens mehr als 45 Stellen, so ist in der 45. Stelle als Merkmal „.“ (Punkt) anzugeben.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
			<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • in der ersten Stelle nicht zugelassen . - 		
Darstellungsform					
unverschlüsselt					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN		Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil		1. Mai 2015	0105
Feldbezeichnung			
Lebenspartnerschaftsname			
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 1	Datum	X Hinweis
Feldlänge	45 Fest	Variabel	X Häufigkeit einfach
Beschreibung des Feldinhalts			
<p>Ein Eintrag erfolgt nur dann, wenn die Lebenspartner einen Lebenspartnerschaftsnamen führen und dieser vom geführten Familiennamen abweicht.</p> <p>Lebenspartnerschaftsname ist der Name, den die Lebenspartner durch Erklärung gegenüber dem Standesamt, einer anderen Urkundsperson oder einer anderen Behörde als gemeinsamen Namen bestimmt haben (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 und 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes - LPartG).</p> <p>Es ist der vollständige Lebenspartnerschaftsname mit Ausnahme der Namensbestandteile (siehe Blatt 0106) anzugeben. Der zusammengesetzte Lebenspartnerschaftsname ist ebenfalls anzugeben. Beispiel: Dubois, Zumbusch, Dacosta.</p> <p>Ein Lebenspartner, dessen Name nicht Lebenspartnerschaftsname wird, kann durch Erklärung seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen voranstellen oder anfügen (§ 3 Abs. 2 LPartG).</p> <p>Hat der Lebenspartnerschaftsname mehr als 45 Stellen, so ist in der 45. Stelle als Merkmal „.“ (Punkt) anzugeben.</p>			
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“	
		<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • in der ersten Stelle nicht zugelassen . - 	
Darstellungsform			
unverschlüsselt			

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	0105a
Feldbezeichnung					
Lebenspartnerschaftsname – unstrukturiert –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 1	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	offen	Fest	Variabel	X	Häufigkeit einfach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Ein Eintrag erfolgt nur dann, wenn die Lebenspartner einen Lebenspartnerschaftsnamen führen und dieser vom geführten Familiennamen abweicht.</p> <p>Lebenspartnerschaftsname ist der Name, den die Lebenspartner durch Erklärung gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Behörde als gemeinsamen Namen bestimmt haben (§ 3 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes).</p> <p>Es ist der <u>vollständige</u> Lebenspartnerschaftsname mit Namensbestandteilen (siehe Blatt 0106) anzugeben. Die Reihenfolge orientiert sich dabei an der in der vorstehenden Erklärung festgelegten Schreibweise.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
			<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • in der ersten Stelle nicht zugelassen . - 		
Darstellungsform					
unverschlüsselt					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN			Stand	Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil			1. November 2017	0106	
Feldbezeichnung					
Namensbestandteile des Lebenspartnerschaftsnamens					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 1	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	45	Fest	Variabel	X	Häufigkeit einfach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Ein Eintrag erfolgt nur, wenn die Lebenspartner einen Lebenspartnerschaftsnamen führen und dieser vom geführten Familiennamen abweicht.</p> <p>Dies ist nur dann der Fall, wenn ein Lebenspartner, dessen Name nicht Lebenspartnerschaftsname geworden ist, durch Erklärung dem Lebenspartnerschaftsnamen seinen Geburtsnamen oder den bis zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen vorangestellt oder angefügt hat. Dies gilt nicht, wenn der Lebenspartnerschaftsname aus mehreren Namen besteht. Dann kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden (§ 3 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes). Bei neu angelegten Datensätzen (Geburt, erstmaliger Zuzug aus dem Ausland) darf dieses Feld ab dem 1.11.2017 nicht mehr verwendet werden (s. BMGVwV Anlage 1 Nr. 5 und 8).</p> <p>Bei mehrteiligen Lebenspartnerschaftsnamen sind die Namensbestandteile anzugeben, die dem Hauptbestandteil des Geburts- oder Familiennamens hinzugefügt werden. Beispiele: <u>du</u> Bois, <u>Da</u> Costa, <u>von der</u> Wangen, <u>d'Albert</u>, <u>Freiherr von</u> Schönfeld.</p> <p>Haben die Namensbestandteile des Lebenspartnerschaftsnamens mehr als 45 Stellen, so ist in der 45. Stelle als Merkmal „.“ (Punkt) anzugeben.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
			<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • in der ersten Stelle nicht zugelassen . - 		
Darstellungsform					
unverschlüsselt					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		0201	
Feldbezeichnung							
Geburtsname							
Bezug zum BMG		§ 3 Abs. 1 Nr. 2		Datum		X Hinweis	
Feldlänge		45 Fest		Variabel		X Häufigkeit einfach	
Beschreibung des Feldinhalts							
<p>Geburtsname ist der Name, der sich jeweils aus dem Geburtseintrag ergibt. Es ist der Geburtsname mit Ausnahme der Namensbestandteile (siehe Blatt 0202) anzugeben. Der zusammengesetzte Geburtsname ist ebenfalls anzugeben. Beispiele: Dubois, Zumbusch, Dacosta.</p> <p>Lässt sich bei einem Ausländer eine Aufteilung in Geburts- und Vornamen nicht feststellen, so ist der gesamt Name anzugeben (Blockname).</p> <p>Hat der Geburtsname mehr als 45 Stellen, so ist in der 45. Stelle als Merkmal „.“ (Punkt) anzugeben.</p> <p>Ist vor der Eheschließung oder vor der Begründung der Lebenspartnerschaft nach dem für die Namensführung maßgebenden Recht kein Familienname vorhanden gewesen, so ist in der ersten Stelle dieses Feldes ein „+“ anzugeben.</p> <p>Im Falle einer Adoption ist als Geburtsname der Name nach erfolgter Adoption anzugeben.</p>							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • nur der ersten Stelle zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen . - 			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		0201a	
Feldbezeichnung							
Geburtsname - unstrukturiert							
Bezug zum BMG		§ 3 Abs. 1 Nr. 2		Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	offen	Fest		Variabel	X	Häufigkeit	einfach
Beschreibung des Feldinhalts							
<p>Geburtsname ist der Name, der sich jeweils aus dem Geburtseintrag ergibt. Es ist der Geburtsname mit Namensbestandteilen (siehe Blatt 0202) in der Reihenfolge des Geburtseintrags in der Geburtsurkunde anzugeben.</p> <p>Lässt sich bei einem Ausländer eine Aufteilung in Geburts- und Vornamen nicht feststellen, so ist der gesamte Name anzugeben (Blockname). Im Übrigen gelten für die Schreibweise des Geburtsnamens eines Ausländers die Vorgaben im Blatt 0101a.</p> <p>Ist vor der Eheschließung oder vor der Begründung der Lebenspartnerschaft nach dem für die Namensführung maßgebenden Recht kein Familienname vorhanden gewesen, so ist in der ersten Stelle dieses Feldes ein „+“ anzugeben.</p> <p>Im Falle einer Adoption ist als Geburtsname der Name nach erfolgter Adoption anzugeben.</p>							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • nur der ersten Stelle zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen . - 			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2017		0202	
Feldbezeichnung							
Namensbestandteile des Geburtsnamens							
Bezug zum BMG		§ 3 Abs. 1 Nr. 2		Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	45	Fest		Variabel	X	Häufigkeit	einfach
Beschreibung des Feldinhalts							
<p>Bei mehrteiligen Geburtsnamen sind die Namensbestandteile anzugeben, die dem Hauptbestandteil des Geburtsnamens hinzugefügt werden. Bei neu angelegten Datensätzen (Geburt, erstmaliger Zuzug aus dem Ausland) darf dieses Feld ab dem 1.11.2017 nicht mehr verwendet werden (s. BMGVwV Anlage 1 Nr. 5 und 8).</p> <p>Beispiele: <u>du</u> Bois, <u>Da</u> Costa, <u>von der</u> Wangen, <u>d'Albert</u>, <u>Freiherr von</u> Schöfeld.</p> <p>Haben die Namensbestandteile des Geburtsnamens mehr als 45 Stellen, so ist in der 45. Stelle als Merkmal „.“ (Punkt) anzugeben.</p>							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • in der ersten Stelle nicht zugelassen . - 			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2018	0203	
Feldbezeichnung						
Familiename vor Änderung						
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 2	Datum	X	Hinweis		
Feldlänge	45	Fest	Variabel	X	Häufigkeit	mehrfach
Beschreibung des Feldinhalts						
Es gelten die Regelungen von Blatt 0101.						
Es ist der Familienname anzugeben, den der Einwohner vor einer Namensänderung geführt hat. Nicht anzugeben ist der Geburtsname (siehe Blatt 0201) wohl aber ein früherer Geburtsname.						
Die Änderung eines Geburtsnamens durch Adoption wird nicht als Namensänderung behandelt.						
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
			<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • nur in der ersten Stelle zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen . - 			
Darstellungsform						
unverschlüsselt						

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2018		0203a	
Feldbezeichnung							
Familiename vor Änderung – unstrukturiert –							
Bezug zum BMG		§ 3 Abs. 1 Nr. 2		Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	offen	Fest		Variabel	X	Häufigkeit	mehrfach
Beschreibung des Feldinhalts							
<p>Es gelten die Regelungen von Blatt 0101a.</p> <p>Es ist der Familienname anzugeben, den der Einwohner vor einer Namensänderung geführt hat. Nicht anzugeben ist der Geburtsname (siehe Blatt 0201a) wohl aber ein früherer Geburtsname.</p> <p>Die Änderung eines Geburtsnamens durch Adoption wird nicht als Namensänderung behandelt.</p>							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • nur in der ersten Stelle zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen . - 			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN			Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil			1. November 2017		0204	
Feldbezeichnung						
Namensbestandteile des Familiennamens vor Änderung						
Bezug zum BMG		§ 3 Abs. 1 Nr. 2		Datum	X	Hinweis
Feldlänge	45	Fest	Variabel	X	Häufigkeit	mehrfach
Beschreibung des Feldinhalts						
<p>Es gelten die Regelungen von Blatt 0102.</p> <p>Es sind die Namensbestandteile des Familiennamens anzugeben, den der Einwohner vor einer Namensänderung geführt hat. Bei neu angelegten Datensätzen (Geburt, erstmaliger Zuzug aus dem Ausland) darf dieses Feld ab dem 1.11.2017 nicht mehr verwendet werden (s. BMGVwV Anlage 1 Nr. 5 und 8).</p> <p>Die Änderung eines Geburtsnamens durch Adoption wird nicht als Namensänderung behandelt.</p>						
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
			<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • in der ersten Stelle nicht zugelassen . - 			
Darstellungsform						
unverschlüsselt						

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	0205
Feldbezeichnung					
Änderung des Familiennamens – Datum –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 2		Datum		Hinweis X
Feldlänge	8	Fest	X	Variabel	Häufigkeit mehrfach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Es ist das Datum des Verwaltungsaktes, des Eintrags der gerichtlichen Entscheidung, der Urkunde usw., durch den die Änderung des Familiennamens belegt ist, anzugeben.</p> <p>Die Angabe ist bei einer Änderung des Familiennamens in der Folge einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft nicht erforderlich.</p> <p>Die Änderung eines Geburtsnamens durch Adoption wird nicht als Namensänderung behandelt.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
<p>Die Datumsangabe erfolgt achtstellig.</p> <p>Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben:</p> <p>TTMMJJJJ.</p>					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	0206
Feldbezeichnung					
Änderung des Familiennamens – Behörde und Aktenzeichen –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 2	Datum		Hinweis	X
Feldlänge	45	Fest	Variabel	X	Häufigkeit mehrfach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Es ist die Stelle anzugeben, die die Entscheidung erlassen oder die Änderung eingetragen hat. Außerdem ist das Aktenzeichen bzw. die Registriernummer anzugeben.</p> <p>Die Angabe ist bei einer Änderung des Familiennamens in Folge einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft nicht erforderlich.</p> <p>Die Änderung eines Geburtsnamens durch Adoption wird nicht als Namensänderung behandelt.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
			<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • nicht zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen - / ' () . 		
Darstellungsform					
unverschlüsselt					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2015		0301	
Feldbezeichnung							
Vornamen							
Bezug zum BMG		§ 3 Abs. 1 Nr. 3		Datum		X Hinweis	
Feldlänge		offen Fest		Variabel		X Häufigkeit einfach	
Beschreibung des Feldinhalts							
<p>Es sind sämtliche Vornamen in der Reihenfolge anzugeben, wie sie in einer deutschen Personenstands-surkunde eingetragen sind.</p> <p>Bei Ausländern, die keine deutsche Personenstands-surkunde vorlegen können, ist die Eintragung im Pass maßgebend; eine anderslautende Schreibweise in einer der Meldebehörde vorliegenden ausländischen Personenstands-surkunde tritt grundsätzlich zurück.</p> <p>Fehlt der Vorname zu Recht, so ist in der ersten Stelle ein „+“ anzugeben; dies gilt auch für Blocknamen (siehe Blatt 0101).</p> <p>Ist bis zum Inkrafttreten des BMG am 1. November 2015 in der 60. Stelle als Merkmal ein „.“ (Punkt) angegeben, ist der Eintrag spätestens bei der Beantragung eines Ausweisdokuments zu ändern. Bei ausländischen Personen erfolgt die Änderung nach der Vorlage des Identitätsdokumentes.</p>							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • nur in der ersten Stelle zugelassen + • nur in der 60. Stelle zugelassen . für Eintragungen bis 31. Oktober 2015 • in der ersten Stelle nicht zugelassen - 			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							
Die Vornamen sind jeweils durch ein Leerzeichen zu trennen.							
Mit einem Bindestrich verbundene Vornamen sind ein Vorname.							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2018	0302
Feldbezeichnung					
gebräuchlicher Vorname					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 3	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	60	Fest	Variabel	X	Häufigkeit einfach
Beschreibung des Feldinhalts					
Angaben über den gebräuchlichen Vornamen sind nur dann zu machen, wenn er nicht der erste Vorname ist. Mit Bindestrich verbundene Vornamen gelten als ein Vorname.					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
			<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • in der ersten Stelle nicht zugelassen - 		
Darstellungsform					
unverschlüsselt					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2015		0303	
Feldbezeichnung							
Vornamen vor Änderung							
Bezug zum BMG		§ 3 Abs. 1 Nr. 3		Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	offen	Fest		Variabel	X	Häufigkeit	mehrfach
Beschreibung des Feldinhalts							
<p>Es sind die Vornamen anzugeben, die der Einwohner vor Änderung der Vornamen geführt hat. Bezüglich der Vornamen vor Änderung gelten die Regelungen in Blatt 0301.</p> <p>Eine Adoption, durch die auch der Vorname geändert wird, gilt nicht als Namensänderung.</p>							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • nur in der ersten Stelle zugelassen + • nur in der 60. Stelle zugelassen . für Eintragungen bis 31. Oktober 2015 • in der ersten Stelle nicht zugelassen - 			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							
Die Vornamen sind jeweils durch ein Leerzeichen zu trennen.							
Mit einem Bindestrich verbundene Vornamen sind ein Vorname.							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	0304
Feldbezeichnung					
Änderung des (der) Vornamen(s) – Datum –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 3	Datum		Hinweis	X
Feldlänge	8	Fest	X	Variabel	Häufigkeit
Beschreibung des Feldinhalts					
Es ist das Datum des Verwaltungsaktes anzugeben, durch den der Vorname geändert worden ist.					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	0305
Feldbezeichnung					
Änderung des (der) Vornamen(s) – Behörde und Aktenzeichen –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 3	Datum		Hinweis	X
Feldlänge	45	Fest		Variabel	X
				Häufigkeit	mehrfach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Es ist die Behörde anzugeben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Außerdem ist das Aktenzeichen des Verwaltungsaktes anzugeben.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
			<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • nicht zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen - / ' () . 		
Darstellungsform					
unverschlüsselt					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2022		0401	
Feldbezeichnung							
Doktorgrad							
Bezug zum BMG		§ 3 Abs. 1 Nr. 4		Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	25	Fest		Variabel	X	Häufigkeit	einfach
Beschreibung des Feldinhalts							
<p>Es sind nur diejenigen Doktorgrade anzugeben, die nach Nr. 4.1.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes (PassG) – PassVwV – in der jeweils geltenden Fassung in Pässe eingetragen werden dürfen.</p> <p>Zulässig sind: „DR.“, „Dr.“, „DR.HC.“, „Dr.hc.“, „DR.EH.“, „Dr.eh.“. Sind mehrere Doktorgrade anzugeben, so sind sie durch ein Leerzeichen zu trennen.</p> <p>Die Abkürzung „D.“ für den Doktorgrad ist nicht mehr zulässig.</p> <p>Zulässig sind stattdessen: „DR.“, „Dr.“.</p>							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				<ul style="list-style-type: none"> • C c D E e H h R r . Leerzeichen • hinter einem Punkt muss nicht immer ein Leerzeichen vorhanden sein • in der ersten Stelle nur zugelassen D 			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2018	0501
Feldbezeichnung					
Ordensname					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 5	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	55	Fest		Variabel	X
				Häufigkeit	einfach
Beschreibung des Feldinhalts					
Ein Eintrag erfolgt nur, soweit der Ordensname auch im Pass oder Personalausweis eingetragen werden darf.					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
			<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • in der ersten Stelle nicht zugelassen . - 		
Darstellungsform					
unverschlüsselt					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2018	0502
Feldbezeichnung					
Künstlername					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 5	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	55	Fest	Variabel	X	Häufigkeit einfach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Ein Eintrag erfolgt nur, soweit der Künstlername auch in den Personalausweis oder Pass eingetragen werden darf. Die Reihenfolge der einzelnen Bestandteile eines Künstlernamens richtet sich nach der Angabe des Künstlers.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
			<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • in der ersten Stelle nicht zugelassen . - 		
Darstellungsform					
unverschlüsselt					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2018	0601
Feldbezeichnung					
Geburtsdatum					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 6	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	8	Fest	X	Variabel	Häufigkeit
fünffach					
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Das Geburtsdatum ist in der Reihenfolge Tag, Monat, Jahr anzugeben. Einstellige Angaben werden durch führende Nullen ergänzt.</p> <p>Fehlende oder unvollständige Geburtsdaten sind wie folgt anzugeben: Fehlende Tages-, Monats- oder Jahresangaben sind jeweils durch Nullen anzugeben. Bei fehlender Monatsangabe wird auch die Tagesangabe durch Nullen angegeben.</p> <p>Wird das bisherige Geburtsdatum geändert, erfolgt die Eintragung des aktuellen Geburtsdatums in der 1. Periode und des vorherigen Geburtsdatums in der 2. Periode. Bei weiteren Änderungen wird jeweils um eine Periode verschoben. Eine Speicherung nicht-aktueller Geburtsdaten ist von Periode 2. bis 5. möglich. Dies gilt auch bei der Ergänzung fehlender Geburtsdaten bzw. bei der Fortschreibung fehlerhafter Geburtsdaten.</p> <p>Bei der Speicherung eines 6. Geburtsdatums, ist das älteste frühere Geburtsdatum der 5. Periode zu löschen.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
<p>Die Datumsangabe erfolgt achtstellig.</p> <p>Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben:</p> <p>TTMMJJJJ.</p> <p>Die fehlenden Angaben werden jeweils durch Null ersetzt.</p>					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2022	0602
Feldbezeichnung					
Geburtsort					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 6	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	70	Fest	Variabel	X	Häufigkeit einfach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Der Geburtsort ist so anzugeben, wie er sich aus den Meldeunterlagen ergibt; nach Möglichkeit sind die Eintragungen in den Personenstandsregistern zu übernehmen.</p> <p>Bei der Bezeichnung des Geburtsortes soll entsprechend der Regelungen in der Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz verfahren werden (Nr. A.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Ist der Geburtsort nicht zu ermitteln, so wird „unbekannt“ angegeben. Reichen 70 Stellen für die Angabe des Geburtsortes nicht aus, ist der Geburtsort sinnvoll zu kürzen.</p> <p>Falls vorhanden, kann hinter dem Geburtsort der Kreis angegeben werden; in diesem Fall folgen auf den Geburtsort ein Schrägstrich und die Bezeichnung des Kreises. Bei Überschreiten der Stellenzahl wird die Kreisangabe nicht gekürzt, sondern abgebrochen.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
			<ul style="list-style-type: none"> • alle Buchstaben und Ziffern sowie - . ' / () ° , Leerzeichen • in der ersten Stelle nicht zugelassen - ' / () . 		
Darstellungsform					
unverschlüsselt					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	0603
Feldbezeichnung					
Geburtsort – Staat –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 6	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	3	Fest	X	Variabel	Häufigkeit einfach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Eine Angabe in diesem Feld erfolgt nur bei im Ausland geborenen Personen. In diesen Fällen ist der Schlüssel für das Gebiet des Staates anzugeben, in dem der Einwohner geboren ist.</p> <p>Die Erfassung des Ersatzwertes „994“ für „von/nach See“ aus der „Codeliste Destatis Staatsgebiet“ ist nicht zulässig.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
Schlüssel „Gebiet“ aus der „Codeliste Destatis Staatsgebiete“ des Statistischen Bundesamtes – siehe Abschnitt 3.5.					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2018	0604
Feldbezeichnung					
Geburtsort – Standesamt –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 6	Datum		Hinweis	X
Feldlänge	60	Fest	Variabel	Häufigkeit	einfach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Es ist das Standesamt anzugeben, bei dem die Geburt beurkundet ist. Bei Änderungen der Bezeichnung des Standesamtes sind an die frühere Bezeichnung des Standesamtes das Wort „jetzt“ und die neue Bezeichnung des Standesamtes anzufügen.</p> <p>Ist in einem Einzelfall die Geburt nicht bei einem Standesamt beurkundet, so ist die Stelle (z. B. Kirche) anzugeben, bei der die Geburt eingetragen ist.</p> <p>Reicht die angegebene Stellenzahl für die Darstellung des Feldinhaltes nicht aus, so ist sinnvoll abzukürzen.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
			<ul style="list-style-type: none"> • alle Buchstaben und Ziffern sowie - . ' / () Leerzeichen • in der ersten Stelle nicht zugelassen - / ' () . 		
Darstellungsform					
unverschlüsselt					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN		Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil		1. November 2015	0605
Feldbezeichnung			
Geburtsort – Nummer des Geburtseintrags –			
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 6	Datum	Hinweis X
Feldlänge	30 Fest	Variabel	X Häufigkeit einfach
Beschreibung des Feldinhalts			
<p>Es ist die Nummer des Geburtseintrags anzugeben.</p> <p>Die Nummer darf die gesamte Registeridentifikation des Standesamtes beinhalten (Standesamtsnummer, Registerart, Eintragungsnummer und Beurkundungsjahr).</p>			
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“	
		<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • nicht zugelassen + 	
Darstellungsform			
unverschlüsselt			

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2018	0606
Feldbezeichnung					
Vorliegen eines Geburtseintrags ohne Geburtsurkunde					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 6	Datum		Hinweis	X
Feldlänge	1 Fest	X	Variabel	Häufigkeit	einfach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Übermittelt das Standesamt zu einer Geburt eines Kindes, die Tatsache, dass ein Eintrag im Geburtenregister erfolgt ist, aber keine Geburtsurkunde ausgestellt wurde, weil die Namensführung des Kindes (noch) nicht nachgewiesen ist, so wird dies seitens des Meldewesens durch Setzen eines Schlüsselwertes gespeichert. Kommt es zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Klärung der Namensführung im Standesamt mit nachfolgender Übermittlung an das Meldewesen, ist der Schlüsselwert wieder zu löschen.</p> <p>Als Schlüssel ist die Ziffer 1 zu verwenden.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
1					
Darstellungsform					
unverschlüsselt					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2022	0701
Feldbezeichnung					
Geschlecht					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 7	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	1 Fest	X	Variabel	Häufigkeit	einfach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Es ist das Geschlecht anzugeben; dabei sind folgende Schlüssel zu verwenden:</p> <p>m = männlich w = weiblich d = divers x = keine Angabe</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
			• m w d x		
Darstellungsform					
Schlüssel					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	0902	
Feldbezeichnung						
Gesetzlicher Vertreter – Familienname –						
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 9a	Datum	X	Hinweis		
Feldlänge	45	Fest	Variabel	X	Häufigkeit	vierfach
Beschreibung des Feldinhalts						
Es gelten die Regelungen von Blatt 0101.						
Ist der gesetzliche Vertreter eine juristische Person, so ist die Bezeichnung der juristischen Person – ggf. sinnvoll gekürzt – anzugeben.						
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
			<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • nur in der ersten Stelle zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen . - 			
Darstellungsform						
unverschlüsselt						

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2015	0902a	
Feldbezeichnung						
Gesetzlicher Vertreter – Familienname – unstrukturiert –						
Bezug zum BMG		§ 3 Abs. 1 Nr. 9a	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	offen	Fest	Variabel	X	Häufigkeit	vierfach
Beschreibung des Feldinhalts						
Es gelten die Regelungen von Blatt 0101a.						
Ist der gesetzliche Vertreter eine juristische Person, so ist die Bezeichnung der juristischen Person anzugeben.						
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
			<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • nur in der ersten Stelle zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen . - 			
Darstellungsform						
unverschlüsselt						

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2017	0903	
Feldbezeichnung						
Gesetzlicher Vertreter – Namensbestandteile des Familiennamens –						
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 9a	Datum	X	Hinweis		
Feldlänge	45	Fest	Variabel	X	Häufigkeit	vierfach
Beschreibung des Feldinhalts						
Es gelten die Regelungen von Blatt 0102.						
Keine Angabe bei juristischen Personen.						
Bei neu angelegten Datensätzen (Geburt, erstmaliger Zuzug aus dem Ausland) darf dieses Feld ab dem 1.11.2017 nicht mehr verwendet werden (s. BMGVwV Anlage 1 Nr. 5 und 8).						
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
			<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • in der ersten Stelle nicht zugelassen . - 			
Darstellungsform						
unverschlüsselt						

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2015		0904	
Feldbezeichnung							
Gesetzlicher Vertreter – Vornamen –							
Bezug zum BMG		§ 3 Abs. 1 Nr. 9b		Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	offen	Fest		Variabel	X	Häufigkeit	vierfach
Beschreibung des Feldinhalts							
<p>Es gelten die Regelungen von Blatt 0301.</p> <p>Keine Angabe bei juristischen Personen.</p>							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • nur in der ersten Stelle zugelassen + • nur in der 60. Stelle zugelassen . für Eintragungen bis 31. Oktober 2015 • in der ersten Stelle nicht zugelassen - 			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							
Die Vornamen sind jeweils durch ein Leerzeichen zu trennen.							
Mit einem Bindestrich verbundene Vornamen sind ein Vorname.							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	0905	
Feldbezeichnung						
Gesetzlicher Vertreter – Doktorgrad –						
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 9c	Datum	X	Hinweis		
Feldlänge	25	Fest	Variabel	X	Häufigkeit	vierfach
Beschreibung des Feldinhalts						
Es gelten die Regelungen von Blatt 0401.						
Keine Angabe bei juristischen Personen.						
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
			<ul style="list-style-type: none"> • C c D E e H h R r . Leerzeichen • hinter einem Punkt muss nicht immer ein Leerzeichen vorhanden sein • in der ersten Stelle nur zugelassen D 			
Darstellungsform						
unverschlüsselt						

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	0906
Feldbezeichnung					
Gesetzlicher Vertreter –Geburtsdatum –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 9e	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	8	Fest	X	Variabel	Häufigkeit vierfach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Es gelten die Regelungen von Blatt 0601.</p> <p>Keine Angabe bei juristischen Personen.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
<p>Die Datumsangabe erfolgt achtstellig.</p> <p>Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben:</p> <p>TTMMJJJJ.</p> <p>Die fehlenden Angaben werden jeweils durch Null ersetzt.</p>					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	0907a
Feldbezeichnung					
Gesetzlicher Vertreter – Anschrift – Staat –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 9d	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	3	Fest	X	Variabel	Häufigkeit vierfach
Beschreibung des Feldinhalts					
Es gelten die Regelungen von Blatt 1232.					
Falls der gesetzliche Vertreter keine Wohnung im Inland innehat, so ist der Staat anzugeben, in dem er wohnt.					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
Schlüssel „Staat“ aus der „Codeliste Destatis Staat“ des Statistischen Bundesamtes – siehe Abschnitt 3.5.					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	0915
Feldbezeichnung					
Gesetzlicher Vertreter – Sterbedatum –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 9g	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	8	Fest	X	Variabel	Häufigkeit zweifach
Beschreibung des Feldinhalts					
Es gelten die Regelungen von Blatt 1901.					
Es ist das Datum des Sterbetages des gesetzlichen Vertreters (Eltern) anzugeben.					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2018	0916
Feldbezeichnung					
Gesetzlicher Vertreter – Datum der Beendigung der gesetzlichen Vertretung bzw. Betreuung –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 9	Datum		Hinweis	X
Feldlänge	8	Fest	X	Variabel	Häufigkeit
					dreifach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Ein Eintrag erfolgt nur für Personen nach Blatt 0001 mit den Schlüsseln 3, 4 und 5.</p> <p>Es ist das Datum anzugeben, an dem die gesetzliche Vertretung bzw. das Betreuungsverhältnis endet.</p> <p>Es sind nur Daten einzutragen, die in der Zukunft liegen.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
<p>Die Datumsangabe erfolgt achtstellig.</p> <p>Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben:</p> <p>TTMMJJJJ.</p>					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN		Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil		1. Mai 2019	0917
Feldbezeichnung			
Gesetzlicher Vertreter – Geschlecht –			
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 9f	Datum	X Hinweis
Feldlänge	1 Fest X	Variabel	Häufigkeit dreifach
Beschreibung des Feldinhalts			
<p>Es gelten die Regelungen von Blatt 0701.</p> <p>Es ist das Geschlecht des gesetzlichen Vertreters anzugeben.</p> <p>Keine Angabe bei juristischen Personen.</p>			
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“	
		<ul style="list-style-type: none"> m w d x 	
Darstellungsform			
Schlüssel			

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN			Stand	Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil			1. November 2018	0918	
Feldbezeichnung					
Gesetzlicher Vertreter – Auskunftssperren – Grund –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 9h	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	2 Fest	Variabel	X	Häufigkeit	mehrfach
Beschreibung des Feldinhalts					
Es ist der Grund der Auskunftssperre anzugeben. In Betracht kommen nachstehende Fälle, für die folgender Schlüssel zu verwenden ist:					
<p>3 = Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG auf Antrag des Betroffenen (bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen)</p> <p>11 = Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG auf Veranlassung einer Sicherheitsbehörde (bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönlicher Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen)</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
1 und 3					
Darstellungsform					
Schlüssel nach Anlage 1: „ <i>Schlüsseltabelle Auskunfts- und Übermittlungssperren</i> “.					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	0919
Feldbezeichnung					
Gesetzlicher Vertreter – Auskunftssperren – Frist gemäß § 51 Abs. 4 Bundesmeldegesetz –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 9		Datum	Hinweis	X
Feldlänge	8	Fest	X	Variabel	Häufigkeit
Beschreibung des Feldinhalts					
Es ist das Datum anzugeben, mit dem der Eintrag einer Auskunftssperre im Melderegister endet.					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	1001
Feldbezeichnung					
Staatsangehörigkeiten					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 10		Datum	X	Hinweis
Feldlänge	3	Fest	X	Variabel	Häufigkeit vierfach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Es ist die derzeitige Staatsangehörigkeit anzugeben. Besitzt jemand derzeit mehrere Staatsangehörigkeiten, so sind alle anzugeben. Ist eine von zwei oder mehreren Staatsangehörigkeiten die deutsche, so ist diese zuerst anzugeben.</p> <p>Bei Angabe nichtdeutscher Staatsangehörigkeiten ist die Staatsangehörigkeit zu einem Staat der EU als erste Staatsangehörigkeit anzugeben.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
Schlüssel „Staatsangehörigkeit“ aus der „Codeliste Destatis Staatsangehörigkeit“ des Statistischen Bundesamtes – siehe Abschnitt 3.5.					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2019	1002
Feldbezeichnung					
Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit/des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit					
Bezug zum BMG		§ 3 Abs. 1 Nr. 10	Datum	Hinweis	X
Feldlänge	1	Fest	X	Variabel	Häufigkeit zweifach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Es ist anzugeben, ob ein Einwohner die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder verloren hat.</p> <p>Der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit wird durch einen aktuellen Staatsangehörigkeitsausweis nachgewiesen. Falls ein Einwohner eine Einbürgerungsurkunde, eine Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung oder eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 BVFG besitzt, so ist diese ebenfalls anzugeben.</p> <p>Entsprechendes gilt, wenn ein Einwohner die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat und eine Entlassungsurkunde, eine Verzichtsurkunde oder einen Bescheid (Bescheinigung) über das Nichtbestehen oder den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit besitzt.</p> <p>Es ist folgender Schlüssel bei Glaubhaftmachung (1-4), (6-9)/Verlust (5) zu verwenden:</p> <p>1 = Staatsangehörigkeitsausweis oder sonstiger Nachweis z. B. Pass, Personalausweis</p> <p>2 = früher ausgestellter Ausweis über die Rechtsstellung als Deutscher</p> <p>3 = Einbürgerungsurkunde oder Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung</p> <p>4 = Einbürgerungsurkunde oder Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung und zusätzlicher Staatsangehörigkeitsausweis</p> <p>5 = Entlassungsurkunde, Verzichtsurkunde oder Bescheid (Bescheinigung) über das Nichtbestehen nach § 30 StAG oder den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 29 Abs. 6 StAG</p> <p>6 = Erwerb nach dem Geburtsort nach § 4 Abs. 3 StAG</p> <p>7 = Einbürgerung nach § 40b StAG</p> <p>8 = Bescheid über das Fortbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 29 Abs. 6 StAG</p> <p>9 = Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 BVFG</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
1 bis 9					
Darstellungsform					
Schlüssel					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	1003
Feldbezeichnung					
Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit/des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit – Datum –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 10		Datum	Hinweis	X
Feldlänge	8	Fest	X	Variabel	Häufigkeit zweifach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Anzugeben ist bei einer Einbürgerungsurkunde, bei einer Entlassungsurkunde oder einer Verzichtsurkunde das Datum der Aushändigung, bei einem Staatsangehörigkeitsausweis, einem früher ausgestellten Ausweis über die Rechtsstellung als Deutscher, einem Bescheid über das Fortbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 29 Abs. 6 StAG oder einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 BVFG das Datum der Ausstellung, bei einer Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung das Datum des Staatsangehörigkeitserwerbs, bei einem Bescheid (Bescheinigung) über das Nichtbestehen nach § 30 StAG oder den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 29 Abs. 6 StAG das Datum des Staatsangehörigkeitsverlusts oder, falls Verlustdatum nicht bekannt, das Datum der Ausstellung.</p> <p>Maßgebend ist immer die/der letzte Urkunde/Bescheinigung/Bescheid. Liegt zusätzlich eine Einbürgerungsurkunde vor, so ist das Aushändigungsdatum in das zweite Feld aufzunehmen; liegt neben einem Staatsangehörigkeitsausweis auch eine Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung vor, so ist das Datum der Erklärung in das zweite Feld aufzunehmen.</p> <p>Liegt keine/kein Urkunde/Bescheinigung/Bescheid vor, so ist u.U. das Datum anzugeben, an dem anlässlich einer <u>Passausstellung</u> die deutsche Staatsangehörigkeit nachgewiesen oder glaubhaft gemacht worden ist.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
<p>Die Datumsangabe erfolgt achtstellig.</p> <p>Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben:</p> <p>TTMMJJJJ.</p>					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		1004	
Feldbezeichnung							
Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit/des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit – Behörde und Aktenzeichen –							
Bezug zum BMG		§ 3 Abs. 1 Nr. 10		Datum		Hinweis	
						X	
Feldlänge	45	Fest		Variabel	X	Häufigkeit	zweifach
Beschreibung des Feldinhalts							
<p>Es ist die Behörde anzugeben, die die Einbürgerungsurkunde, die Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung, den Staatsangehörigkeitsausweis, den früheren Ausweis über die Rechtsstellung als Deutscher, den Bescheid über das Fortbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 29 Abs. 6 StAG, die Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 BVFG, die Entlassungsurkunde, die Verzichtsurkunde oder den Bescheid (Bescheinigung) über das Nichtbestehen nach § 30 StAG oder den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 29 Abs. 6 StAG ausgestellt hat. Entsprechendes gilt für das Aktenzeichen der Urkunde, des Ausweises, der Bescheinigung oder des Bescheids.</p> <p>Maßgebend ist immer die/der <u>letzte</u> Urkunde/Bescheinigung/Bescheid.</p> <p>Liegt <u>außerdem</u> noch eine Einbürgerungsurkunde vor, so sind hierfür die Angaben im zweiten Feld zusätzlich zu machen. Liegt keine Urkunde vor, ist u.U. die Behörde anzugeben, bei der anlässlich einer <u>Passausstellung</u> die deutsche Staatsangehörigkeit nachgewiesen oder glaubhaft gemacht worden ist.</p>							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • nicht zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen - / ' () . 			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN		Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil		1. Mai 2015	1101
Feldbezeichnung			
Rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft – Steuer erhebend –			
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 Nr. 2a	Datum	X Hinweis
Feldlänge	4 Fest	Variabel	X Häufigkeit einfach
Beschreibung des Feldinhalts			
Es ist die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Steuer erhebenden Religionsgesellschaft anzugeben, die die Verwaltung der Kirchensteuer auf die Finanzverwaltung übertragen hat.			
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“	
		<ul style="list-style-type: none"> • alle Buchstaben - 	
Darstellungsform			
Schlüssel nach Anlage 2 – Tabelle 1: „Religionsgesellschaften mit Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzverwaltung, Stand 1.Mai 2015“.			

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	1102
Feldbezeichnung					
Rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft – Steuer erhebend – Eintrittsdatum –					
Bezug zum BMG		§ 3 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 Nr. 2a	Datum	X	Hinweis
Feldlänge	8	Fest	X	Variabel	Häufigkeit einfach
Beschreibung des Feldinhalts					
Es ist das Datum des Eintritts in eine Steuer erhebenden Religionsgesellschaft anzugeben.					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	1103
Feldbezeichnung					
Rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft – Steuer erhebend – Austrittsdatum –					
Bezug zum BMG		§ 3 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 Nr. 2a	Datum	X	Hinweis
Feldlänge	8	Fest	X	Variabel	Häufigkeit einfach
Beschreibung des Feldinhalts					
Es ist die das Datum des Austritts aus einer Steuer erhebenden Religionsgesellschaft anzugeben.					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN		Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil		1. Mai 2015	1104
Feldbezeichnung			
Rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft – nicht Steuer erhebend –			
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 11	Datum	X Hinweis
Feldlänge	4 Fest	Variabel	X Häufigkeit einfach
Beschreibung des Feldinhalts			
Es ist die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft anzugeben, die keine Kirchensteuer erhebt oder die Verwaltung der Kirchensteuer nicht auf die Finanzverwaltung übertragen hat.			
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“	
		<ul style="list-style-type: none"> • alle Buchstaben 	
Darstellungsform			
Schlüssel nach Anlage 2 –Tabelle 2: „Religionsgesellschaften ohne Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzverwaltung, Stand 1. Mai 2023“.			

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2015	1200
Feldbezeichnung					
Anschrift – unbekannt –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 12	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	1 Fest	X	Variabel	Häufigkeit	mehrfach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Es ist die Tatsache anzugeben, dass der Betroffene</p> <ul style="list-style-type: none"> • von Amts wegen nach unbekannt abgemeldet wurde (Schlüssel 0), • sich ins unbekannte Inland abgemeldet hat (Schlüssel 1) oder • sich in das unbekannte Ausland abgemeldet hat (Schlüssel 2). <p>In allen anderen Fällen bleibt dieses Feld leer.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0, 1 und 2					
Darstellungsform					
Schlüssel					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	1201
Feldbezeichnung					
Anschrift – Gemeindeschlüssel –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 12	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	8	Fest	X	Variabel	Häufigkeit mehrfach
Beschreibung des Feldinhalts					
Es ist der vom Statistischen Bundesamt herausgegebene bundeseinheitliche Gemeindeschlüssel der Gemeinde anzugeben, in der die Wohnung liegt.					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
Gemeindeschlüssel					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	1202
Feldbezeichnung					
Anschrift – Postleitzahl –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 12	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	5	Fest	X	Variabel	Häufigkeit mehrfach
Beschreibung des Feldinhalts					
Es ist die Postleitzahl anzugeben.					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
unverschlüsselt					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN		Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil		1. November 2019		1203	
Feldbezeichnung					
Anschrift – Wohnort –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 12	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	40	Fest	Variabel	X	Häufigkeit mehrfach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Es ist allein die postalische Wohnortsbezeichnung anzugeben. Dem Wohnort dürfen keine Zusätze wie z.B. „Landeshauptstadt“, „Freie und Hansestadt“, „Stadt“ oder „Hansestadt“ voran- oder nachgestellt werden.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
			<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • in der ersten Stelle nicht zugelassen /) 		
Darstellungsform					
unverschlüsselt					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2019	1204
Feldbezeichnung					
Anschrift – Wohnort – früherer Gemeindefname –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 12	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	40	Fest	Variabel	X	Häufigkeit mehrfach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Es ist der frühere Gemeindefname anzugeben, der als Stadt- bzw. Ortsteilname dem jetzigen Gemeindefnamen hinzugefügt werden kann.</p> <p>Der frühere Gemeindefname (jetziger Ortsteil- oder Stadtteilname) ist bei <u>Adressierungen</u> unterhalb des Namens (oberhalb der Straßenbezeichnung) anzugeben.</p> <p>Beispiel:</p> <p>Frau Rita Scholl Zuffenhausen Am Stadtpark 12 70123 Stuttgart</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
			<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen 		
Darstellungsform					
unverschlüsselt					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN		Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil		1. Mai 2015	1205
Feldbezeichnung			
Anschrift – Straße –			
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 12	Datum	X Hinweis
Feldlänge	25 Fest	Variabel	X Häufigkeit mehrfach
Beschreibung des Feldinhalts			
<p>Es ist die Bezeichnung der Straße anzugeben; eine sinnvoll gekürzte Straßenbezeichnung ist zulässig. Bei Überschreitung der Feldlänge muss sinnvoll abgekürzt werden.</p> <p>Ist keine Straßenbezeichnung – wohl aber eine Hausnummer – vorhanden, so ist die „Hausnummer“ anzugeben. Sind weder Straßenbezeichnung noch Hausnummer vorhanden, so ist „ohne Hausnummer“ anzugeben.</p> <p>Zusätze, die nicht der Straßenbezeichnung dienen, sind nicht zulässig. Soweit Angaben wie z.B. „Weg A 2 und 12“ oder „Weg B“ zur Adressierung benötigt werden, sind diese durch Verwendung des Datenblatts 1211 darzustellen.</p>			
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“	
		<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen 	
Darstellungsform			
unverschlüsselt			

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN			Stand	Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil			1. Mai 2015	1206	
Feldbezeichnung					
Anschrift – Hausnummer –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 12	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	4 Fest	Variabel	X	Häufigkeit	mehrfach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Es sind nur die Ziffern einer Hausnummer anzugeben.</p> <p>Beispiel: Soweit für den Wohnblock die Hausnummern „128 – 134“ vergeben sind, darf nur die Hausnummer des Hauses angegeben werden, in der die Person tatsächlich wohnhaft ist. Hier beispielhaft die Hausnummer „130“.</p> <p>Bei Wohnblöcken ohne Einzelnummerierung ist der Anfang des Nummernbereiches anzugeben. Hier beispielhaft die Hausnummer „128“.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9 Leerzeichen					
Darstellungsform					
unverschlüsselt					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN		Stand	Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil		1. November 2021	1208	
Feldbezeichnung				
Anschrift – Hausnummer – Buchstabe/Zusatzziffern –				
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 12	Datum	X	Hinweis
Feldlänge	4 Fest	Variabel	X	Häufigkeit
Beschreibung des Feldinhalts				
<p>Es sind die Buchstaben oder die Zusatzziffern zur Hausnummer gemäß der amtlichen Festlegung der Gemeinde zur Hausnummer anzugeben.</p> <p>Beispiel: 124_a, 124_A, 109_5, 135_44, 116/1</p>				
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
		<ul style="list-style-type: none"> alle Buchstaben und Ziffern sowie . / Leerzeichen 		
Darstellungsform				
unverschlüsselt				

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN		Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil		1. Mai 2015	1209
Feldbezeichnung			
Anschrift – Hausnummer – Teilnummer –			
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 12	Datum	X Hinweis
Feldlänge	5 Fest	X Variabel	Häufigkeit mehrfach
Beschreibung des Feldinhalts			
<p>Es sind Teilnummern zur Hausnummer anzugeben. Beispiel: 16 <u>1/7</u> Die Darstellung eines Hausnummernbereiches ist nicht zulässig (sh. zur Darstellung des Hausnummernbereiches Datenblatt 1206).</p>			
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“	
		<ul style="list-style-type: none"> • alle Ziffern sowie / Leerzeichen • in der ersten Stelle nicht zugelassen / Leerzeichen 	
Darstellungsform			
unverschlüsselt			

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN		Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil		1. November 2015		1210	
Feldbezeichnung					
Anschrift – Stockwerks-, Wohnungsnummer –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 12	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	4 Fest	Variabel	X	Häufigkeit	mehrfach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Es können Stockwerks- oder Wohnungsnummern angegeben werden, soweit sie für die Adressierung erforderlich sind.</p> <p>Beispiele: 7OG, 13OG, P für Parterre, HP für Hochparterre, St für Souterrain oder Wohnung <u>115</u>. Die Verwendung römischer Ziffern ist zulässig.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
			<ul style="list-style-type: none"> • alle Buchstaben und Ziffern sowie . Leerzeichen • in der ersten Stelle nicht zugelassen . 		
Darstellungsform					
unverschlüsselt					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	1211
Feldbezeichnung					
Anschrift – Zusatzangaben –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 12	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	21	Fest	Variabel	X	Häufigkeit mehrfach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Es sind Zusatzangaben zur Anschrift anzugeben. Beispiele: Hinterhaus, Gartenhaus. Diese Angaben sind ggf. sinnvoll abzukürzen.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
			<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen 		
Darstellungsform					
unverschlüsselt					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	1212
Feldbezeichnung					
Anschrift – Wohnungsinhaber –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 12	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	26	Fest	Variabel	X	Häufigkeit mehrfach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Der Name des Wohnungsinhabers ist nur anzugeben, soweit dies zur Adressierung erforderlich ist (Adressierungsfeld).</p> <p>Es ist nicht der Wohnungsgeber nach § 3 Abs. 2 Nr. 10 BMG einzutragen (Blatt 3001, 3002), sondern nur notwendige Adressierungsangaben. Nicht eingetragen werden z.B. Wohnungsgesellschaften.</p> <p>Im Datensatz des Pflegekindes ist der Familienname der Pflegeeltern einzutragen.</p> <p>Beispiele: Max Mustermann bei Müller; Max Mustermann <u>c/o Schmidt</u></p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
			<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen 		
Darstellungsform					
unverschlüsselt					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN			Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil			1. Mai 2015	1213
Feldbezeichnung				
Status der Wohnung				
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 12	Datum	X	Hinweis
Feldlänge	1 Fest	X	Variabel	Häufigkeit mehrfach
Beschreibung des Feldinhalts				
<p>Es ist anzugeben, um welche Wohnung es sich bei der angegebenen Wohnung handelt. Es ist zu unterscheiden, ob es sich um die alleinige bzw. die Haupt- oder eine Nebenwohnung handelt; dabei ist folgender Schlüssel zu verwenden:</p> <p>0 = alleinige Wohnung 1 = Hauptwohnung 2 = Nebenwohnung</p> <p>Bei Angaben zu Ehegatten und Lebenspartnern außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde sowie generell zu Kindern sind nur die Schlüssel 0 und 1 zu verwenden.</p>				
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“	
0 bis 2				
Darstellungsform				
Schlüssel				

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2015	1213a
Feldbezeichnung					
Art der Wohnung					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 12		Datum		Hinweis X
Feldlänge	1	Fest	X	Variabel	Häufigkeit mehrfach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Es ist anzugeben, um welche Art von Wohnung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde es sich handelt, dabei ist folgender Schlüssel zu verwenden:</p> <p>1 = Wohnung in Deutschland, aus der der Einwohner zugezogen ist (Speicherung erfolgt bei der Zuzugsmeldebehörde).</p> <p>2 = Letzte Inlandswohnung vor dem Wegzug in das Ausland (Speicherung erfolgt bei der Zuzugsmeldebehörde).</p> <p>3 = Künftige Wohnung, die der Einwohner bei der Abmeldung angab (Altfallregelung bis zur Einführung des elektronischen Rückmeldeverfahrens - Speicherung erfolgte bei der Wegzugsmeldebehörde).</p> <p>4 = Aktuelle Wohnung, in die der Einwohner laut Rückmeldung eingezogen ist (Speicherung erfolgt bei der Wegzugsmeldebehörde).</p> <p>5 = Inlandswohnung nach Wiederezug aus dem Ausland (Speicherung erfolgt bei der letzten Meldebehörde vor dem Wegzug in das Ausland).</p> <p>6 = Wohnung des Ehegatten/Lebenspartners wurde aufgegeben.</p> <p>7 = Wohnung des Ehegatten/Lebenspartners.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
1 bis 7					
Darstellungsform					
Schlüssel					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN		Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil		1. Mai 2015	1223
Feldbezeichnung			
Zuzug aus dem Ausland – Staat –			
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 12	Datum	X Hinweis
Feldlänge	3 Fest	X Variabel	Häufigkeit einfach
Beschreibung des Feldinhalts			
<p>Es gelten die Regelungen von Blatt 1232.</p> <p>Bei Zuzug aus dem Ausland ist der Staat anzugeben, in dem der Einwohner bisher gewohnt hat.</p> <p>Ein Zuzug aus dem unbekanntem Ausland ist nur zulässig, wenn sich der Einwohner zuvor eigenständig in das unbekanntem Ausland abgemeldet hat. In diesem Fall ist bei der Anmeldung der Schlüssel 996 als Ersatzwert zu verwenden.</p>			
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“	
0 bis 9			
Darstellungsform			
Schlüssel „Staat“ aus der „Codeliste Destatis Staat“ des Statistischen Bundesamtes – siehe Abschnitt 3.5.			

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Juli 2017	1232
Feldbezeichnung					
Wegzug in das Ausland – Staat –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 12		Datum	X	Hinweis
Feldlänge	3	Fest	X	Variabel	Häufigkeit einfach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Bei Wegzug in das Ausland ist der Staat anzugeben, in den der Einwohner verzieht.</p> <p>Neben dem Staatenschlüssel aus der „Codeliste Destatis Staat“ werden folgende Ersatzwerte aus dem Gebietsschlüssel „Codeliste Destatis Staatsgebiet“ zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Palästinensische Gebiete der Wert 459, • für Taiwan der Wert 465, • für Bereinigungen von Übererfassungen von Flüchtlingen der Wert 910. <p>Eine eigenständige Abmeldung der betroffenen Person in das unbekannte Ausland wird im Datenblatt 1200 dargestellt.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
Schlüssel „Staat“ aus der „Codeliste Destatis Staat“ des Statistischen Bundesamtes – siehe Abschnitt 3.5.					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN		Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil		1. Mai 2015	1233
Feldbezeichnung			
Wegzug in das Ausland – Auslandsanschrift			
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 12	Datum	X Hinweis
Feldlänge	210 Fest	Variabel	X Häufigkeit einfach
Beschreibung des Feldinhalts			
<p>Zur Adressierung ist die Auslandsanschrift nach der internationalen Normung DIN 5008 darzustellen. Dabei ist folgendes zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Anschriftenzone sind (inkl. Feld 1232) bis zu 6 Zeilen vorgesehen. 2. Jede Zeile darf maximal 35 Zeichen beinhalten. 3. Die Anschrift ist ohne Leerzeilen abzubilden. 4. Bestimmungsort und Staat sind in Versalien anzugeben. 5. Die Angabe des Bestimmungsortes erfolgt dabei in der jeweiligen Landessprache des Bestimmungsortes. 6. Beim Druck der Anschrift steht das Bestimmungsland ohne Leerzeile in deutscher Sprache in Versalien unterhalb des Bestimmungsortes. Die Angabe ist aus Datenblatt 1232 zu übernehmen. <p>Die Eintragungen erfolgen nach den Angaben des Betroffenen.</p>			
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“	
		<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen außer Tabulatoren 	
Darstellungsform			
unverschlüsselt			

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2019	1301
Feldbezeichnung					
Einzugsdatum					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 13	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	8	Fest	X	Variabel	Häufigkeit
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Es ist das Datum des Einzugs in die Wohnung anzugeben. Ist der Einwohner zugezogen, ohne sich anzumelden, so kann das Datum der Anmeldung von Amts wegen - Fortschreibung des Melderegisters - angegeben werden (vgl. Blatt 1308), wenn kein Einzugsdatum ermittelt werden kann.</p> <p>Ein unbekanntes Einzugsdatum darf nur eingetragen werden, wenn der Einzug vor dem 1. Januar 2007 erfolgt ist. Fehlende Tages-, Monats- und Jahresangaben sind durch Nullen anzugeben. Die Ersetzung nur einzelner Angaben des Datums durch Nullen ist unzulässig.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
<p>Die Datumsangabe erfolgt achtstellig.</p> <p>Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben:</p> <p>TTMMJJJJ.</p>					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2015	1301a
Feldbezeichnung					
Datum Wohnungsstatuswechsel					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 13	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	8	Fest	X	Variabel	Häufigkeit
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Es ist das Datum des Wirksamwerdens des neuen Wohnungsstatus anzugeben. Hat der Einwohner die Änderung des Status der Wohnung nicht selbst angegeben, ist das Datum der Fortschreibung des Melderegisters anzugeben; vgl. Blatt 1310.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
<p>Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.</p>					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	1302
Feldbezeichnung					
Zuzugsdatum – Gemeinde –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 13	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	8	Fest	X	Variabel	
				Häufigkeit	einfach
Beschreibung des Feldinhalts					
Es ist das Datum des Zuzugs in die Gemeinde anzugeben.					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	1303
Feldbezeichnung					
Zuzugsdatum – Kreis –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 13		Datum	X	Hinweis
Feldlänge	8	Fest	X	Variabel	Häufigkeit
einfach					
Beschreibung des Feldinhalts					
Es ist das Datum des Zuzugs in den Kreis anzugeben.					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	1304
Feldbezeichnung					
Zuzugsdatum – Land –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 13		Datum	X	Hinweis
Feldlänge	8	Fest	X	Variabel	Häufigkeit einfach
Beschreibung des Feldinhalts					
Es ist das Datum des Zuzugs in das Land anzugeben.					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	1305
Feldbezeichnung					
Zuzugsdatum – Bund –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 13		Datum	X	Hinweis
Feldlänge	8	Fest	X	Variabel	Häufigkeit einfach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Es ist das Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland anzugeben. Die Erfassung des Zuzugsdatums ist generell nur von der Meldebehörde vorzunehmen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Person aus dem Ausland zugezogen ist. Das Zuzugsdatum ist dann bei weiteren Umzügen nicht mehr von der Person direkt zu erheben. Es wird im Rückmeldeverfahren durch die Wegzugsmeldebehörde der Zuzugsmeldebehörde übermittelt.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
<p>Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.</p>					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2015	1306
Feldbezeichnung					
Auszugsdatum					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 13		Datum	X	Hinweis
Feldlänge	8	Fest	X	Variabel	Häufigkeit
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Es ist das Datum des Auszugs aus der Wohnung anzugeben. Besteht nach dem Auszug aus der Wohnung keine Wohnung mehr im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde, so ist das Auszugsdatum identisch mit dem Wegzugsdatum aus dem Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde.</p> <p>Ist der Einwohner unter Verletzung seiner Meldepflicht weggezogen, so ist das Datum der Abmeldung von Amts wegen - Fortschreibung des Melderegisters - nach Blatt 1309 anzugeben, wenn kein Auszugsdatum ermittelt werden kann.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
<p>Die Datumsangabe erfolgt achtstellig.</p> <p>Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.</p>					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	1308
Feldbezeichnung					
Datum der Anmeldung von Amts wegen – Fortschreibung des Melderegisters –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 13	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	8	Fest	X	Variabel	Häufigkeit
					mehrfach
Beschreibung des Feldinhalts					
Ist die Anmeldung nicht durch den Meldepflichtigen erfolgt, so ist das Datum der Anmeldung von Amts wegen anzugeben.					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	1309
Feldbezeichnung					
Datum der Abmeldung von Amts wegen – Fortschreibung des Melderegisters –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 13	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	8	Fest	X	Variabel	Häufigkeit
					mehrfach
Beschreibung des Feldinhalts					
Ist die Abmeldung nicht durch den Meldepflichtigen erfolgt, so ist das Datum der Abmeldung von Amts wegen anzugeben.					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	1310
Feldbezeichnung					
Datum des Wohnungsstatuswechsels von Amts wegen – Fortschreibung des Melderegisters -					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 13	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	8	Fest	X	Variabel	Häufigkeit
					mehrfach
Beschreibung des Feldinhalts					
Ist der Wechsel des Wohnungsstatus nicht durch den Meldepflichtigen mitgeteilt worden, so ist das Datum der von Amts wegen durchgeführten Fortschreibung des Melderegisters anzugeben.					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2022	1311
Feldbezeichnung					
Datum der Anmeldung bei der Meldebehörde					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 12 und 13	Datum		Hinweis	X
Feldlänge	8	Fest	X	Variabel	Häufigkeit
Beschreibung des Feldinhalts					
Es ist das Datum der tatsächlichen Anmeldung durch den Meldepflichtigen anzugeben. Für die elektronische Anmeldung (§ 23a BMG) gilt das Datum des Eingangs des Meldescheins bei der Meldebehörde.					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	1312
Feldbezeichnung					
Datum der Abmeldung bei der Meldebehörde					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 12 und 13		Datum		Hinweis X
Feldlänge	8	Fest	X	Variabel	Häufigkeit mehrfach
Beschreibung des Feldinhalts					
Es ist das Datum der tatsächlichen Abmeldung durch den Meldepflichtigen anzugeben.					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2015		1313	
Feldbezeichnung							
Datum der Mitteilung des Wohnungsstatuswechsels							
Bezug zum BMG		§ 3 Abs. 1 Nr. 13		Datum		Hinweis	
						X	
Feldlänge	8	Fest	X	Variabel		Häufigkeit	mehrfach
Beschreibung des Feldinhalts							
Es ist das Datum der tatsächlichen Mitteilung des Wohnungsstatuswechsels durch den Meldepflichtigen anzugeben.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9							
Darstellungsform							
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2018	1314
Feldbezeichnung					
Datum des letzten Wegzugs in das Ausland					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 13	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	8	Fest	X	Variabel	Häufigkeit einfach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Bei Zuzug aus dem Ausland ist das Datum des letzten Wegzugs in das Ausland anzugeben. Das Datum ist identisch mit dem bei der Wegzugsmeldebehörde der letzten Wohnung im Inland erfassten Auszugdatums.</p> <p>Fehlende Tages-, Monats- oder Jahresangaben sind durch Nullen anzugeben. Bei fehlender Monatsangabe wird auch die Tagesangabe durch Nullen angegeben. Bei fehlender Jahresangabe sind auch die Monats- und Tagesangaben durch Nullen anzugeben.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
<p>Die Datumsangabe erfolgt achtstellig.</p> <p>Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.</p> <p>Die fehlenden Angaben werden jeweils durch Null ersetzt.</p>					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	1401
Feldbezeichnung					
Familienstand					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 2 Nr. 2		Datum	X	Hinweis
Feldlänge	2	Fest	X	Variabel	Häufigkeit einfach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Es ist der personenstandsrechtliche Familienstand anzugeben; dabei ist folgender Schlüssel zu verwenden:</p> <p>LD = ledig VH = verheiratet VW = verwitwet GS = geschieden EA = Ehe aufgehoben LP = in eingetragener Lebenspartnerschaft LV = durch Tod aufgelöste Lebenspartnerschaft LA = aufgehobene Lebenspartnerschaft LE = durch Todeserklärung aufgelöste Lebenspartnerschaft NB = nicht bekannt</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
			• A B D E G H L N P S V W		
Darstellungsform					
Schlüssel					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2021	1402
Feldbezeichnung					
Familienstand – Datum der letzten Eheschließung oder Begründung der letzten Lebenspartnerschaft –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 2 Nr. 2		Datum	X	Hinweis
Feldlänge	8	Fest	X	Variabel	Häufigkeit einfach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Es ist das Datum der letzten Eheschließung oder der Begründung der letzten Lebenspartnerschaft anzugeben.</p> <p>Mindestens die Jahresangabe muss vorhanden sein. Fehlende Tages- oder Monatsangaben sind jeweils durch Nullen anzugeben. Bei fehlender Monatsangabe wird auch die Tagesangabe durch Nullen angegeben.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
<p>Die Datumsangabe erfolgt achtstellig.</p> <p>Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.</p>					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2017		1402a	
Feldbezeichnung							
Familienstand – Datum des Beginns der der Ehe vorangehenden Lebenspartnerschaft –							
Bezug zum BMG		§ 3 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 2 Nr. 2		Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	8	Fest	X	Variabel		Häufigkeit	einfach
Beschreibung des Feldinhalts							
<p>Es ist das Datum des Beginns der der Ehe vorangehenden Lebenspartnerschaft anzugeben. Dieses Datum wird nur gesetzt, soweit eine zuvor registrierte Lebenspartnerschaft ab dem 1. Oktober 2017 in eine Ehe umgewandelt wird.</p>							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9							
Darstellungsform							
<p>Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.</p>							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2018	1403
Feldbezeichnung					
Familienstand – Standesamt der letzten Eheschließung oder zuständige Behörde der letzten Begründung einer Lebenspartnerschaft –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 14	Datum		Hinweis	X
Feldlänge	60 Fest	Variabel	X	Häufigkeit	einfach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Es ist das Standesamt, die andere Urkundsperson oder die andere Behörde anzugeben, bei dem die letzte Eheschließung oder die Begründung der letzten Lebenspartnerschaft beurkundet ist.</p> <p>Bei Änderung der Bezeichnung des Standesamtes sind an die frühere Bezeichnung des Standesamtes das Wort „jetzt“ und die neue Bezeichnung des Standesamtes anzufügen.</p> <p>Ist in einem Einzelfall die letzte Eheschließung im Ausland nicht bei einem Standesamt beurkundet, so ist die Stelle (z.B. Kirche) anzugeben, bei der diese Eheschließung beurkundet ist. Ist die Begründung einer Lebenspartnerschaft nicht bei einem Standesamt beurkundet, so ist die andere Urkundsperson oder Behörde anzugeben, bei der die Lebenspartnerschaft begründet ist.</p> <p>Reicht die angegebene Stellenzahl für die Darstellung des Feldinhaltes nicht aus, so ist sinnvoll abzukürzen.</p> <p>Ist ein Standesamt, eine andere zuständige Urkundsperson, Behörde oder Stelle nicht zu ermitteln, so ist ein Leerzeichen anzugeben.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
			<ul style="list-style-type: none"> • alle Buchstaben und Ziffern sowie - . ' / () Leerzeichen • in der ersten Stelle nicht zugelassen - / ' () . 		
Darstellungsform					
unverschlüsselt					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2015	1404
Feldbezeichnung					
Familienstand – Nummer/Aktenzeichen –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 14	Datum		Hinweis	X
Feldlänge	30	Fest	Variabel	Häufigkeit	einfach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Es ist die Registernummer des Eheeintrags der letzten Eheschließung oder die Registernummer des Lebenspartnerschaftseintrags/das Aktenzeichen der Begründung der letzten Lebenspartnerschaft anzugeben.</p> <p>Die Nummer darf die gesamte Registeridentifikation des Standesamtes beinhalten (Standesamtsnummer, Registerart, Eintragungsnummer und Beurkundungsjahr).</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
			<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • nicht zugelassen + 		
Darstellungsform					
unverschlüsselt					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	1405
Feldbezeichnung					
Familienstand – Beendigung oder Nichtigkeit der letzten Ehe oder der letzten Lebenspartnerschaft – rechtlicher Grund –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 14		Datum	Hinweis	X
Feldlänge	1	Fest	X	Variabel	Häufigkeit einfach
Beschreibung des Feldinhalts					
Es ist der rechtliche Grund der Beendigung oder Nichtigkeit der letzten Ehe oder der letzten Lebenspartnerschaft anzugeben; dabei ist folgender Schlüssel zu verwenden:					
1 = Tod des Ehegatten oder des Lebenspartners					
2 = Scheidung der Ehe					
3 = Aufhebung der Ehe					
4 = Ehegatte für tot erklärt (Die Ehe wird dadurch nicht automatisch aufgelöst, sondern erst durch eine erneute Eheschließung des überlebenden Ehegatten.)					
5 = Ehe durch Todeserklärung beendet (Bis 02.10.1990 löste eine Todeserklärung in der DDR die Ehe auf.)					
6 = Schlüssel nicht belegt					
7 = Aufhebung der Lebenspartnerschaft					
8 = sonstige Gründe					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
1 bis 5, 7, 8					
Darstellungsform					
Schlüssel					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		1406	
Feldbezeichnung							
Familienstand – Beendigung oder Nichtigkeit der letzten Ehe oder der letzten Lebenspartnerschaft – Datum –							
Bezug zum BMG		§ 3 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 2 Nr. 2		Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	8	Fest	X	Variabel		Häufigkeit	einfach
Beschreibung des Feldinhalts							
Es ist das Datum der Beendigung oder Nichtigkeit der letzten Ehe oder der letzten Lebenspartnerschaft anzugeben.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9							
Darstellungsform							
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN		Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil		1. Mai 2015	1407
Feldbezeichnung			
Familienstand – Beendigung oder Nichtigkeit der letzten Ehe oder der letzten Lebenspartnerschaft – Behörde und Aktenzeichen –			
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 14	Datum	Hinweis X
Feldlänge	45 Fest	Variabel	Häufigkeit X einfach
Beschreibung des Feldinhalts			
<p>Falls die Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht durch Tod eines Ehegatten oder Lebenspartners beendet worden ist, so ist das Gericht, das die Beendigung oder Nichtigkeit der Ehe oder der letzten Lebenspartnerschaft ausgesprochen hat, oder die Behörde, die die Beendigung oder Nichtigkeit der Ehe oder der Lebenspartnerschaft festgestellt hat, anzugeben. Ist im Falle einer ausländischen Entscheidung über die Beendigung oder Nichtigkeit der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft eine Bestätigung durch eine deutsche Stelle erforderlich und erfolgt, so ist diese Stelle anzugeben.</p> <p>Außerdem ist das Aktenzeichen bzw. die Registernummer anzugeben.</p>			
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“	
		<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • nicht zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen - / ' () . 	
Darstellungsform			
unverschlüsselt			

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN			Stand	Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil			1. Mai 2018	1408	
Feldbezeichnung					
Familienstand – Ort der letzten Eheschließung oder Begründung der letzten Lebenspartnerschaft –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 14	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	60	Fest	Variabel	X	Häufigkeit einfach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Es ist der Ort anzugeben, wie er sich aus den Meldeunterlagen bzw. den Mitteilungen der Behörden nach Datenblatt 1403 ergibt. Reichen 60 Stellen für die Angabe des Ortes nicht aus, ist der Ortsname sinnvoll zu kürzen.</p> <p>Ist der Ort der letzten Eheschließung oder Begründung der letzten Lebenspartnerschaft nicht zu ermitteln, so wird „unbekannt“ angegeben.</p> <p>Falls vorhanden, kann hinter dem Ort der Kreis angegeben werden; in diesem Fall folgen auf den Ort ein Schrägstrich und die Bezeichnung des Kreises. Bei Überschreiten der Stellenzahl wird die Kreisangabe nicht gekürzt, sondern abgebrochen.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
			<ul style="list-style-type: none"> • alle Buchstaben und Ziffern sowie - . ' () Leerzeichen • in der ersten Stelle nicht zugelassen - / ' () . 		
Darstellungsform					
unverschlüsselt					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN			Stand	Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil			1. Mai 2015	1409	
Feldbezeichnung					
Familienstand – Staat der letzten Eheschließung oder Begründung der letzten Lebenspartnerschaft im Ausland					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 14	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	3 Fest	Variabel	X	Häufigkeit	einfach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Eine Eingabe in diesem Feld erfolgt bei Eheschließung oder Begründung der Partnerschaft im Ausland. Es ist der Staat anzugeben, in dem der Einwohner die Ehe geschlossen bzw. die Lebenspartnerschaft begründet hat.</p> <p>Es gelten für die zugelassenen Ersatzwerte die Regelungen im Datenblatt 1232.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
Schlüssel „Staat“ aus der „Codeliste Destatis Staat“ des Statistischen Bundesamtes – siehe Abschnitt 3.5					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	1501	
Feldbezeichnung						
Ehegatte – Familienname –						
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 15a	Datum	X	Hinweis		
Feldlänge	45	Fest	Variabel	X	Häufigkeit	einfach
Beschreibung des Feldinhalts						
Es gelten die Regelungen von Blatt 0101.						
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
			<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • nur in der ersten Stelle zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen . - 			
Darstellungsform						
unverschlüsselt						

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		1501a	
Feldbezeichnung							
Ehegatte – Familienname – unstrukturiert –							
Bezug zum BMG		§ 3 Abs. 1 Nr. 15a		Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	offen	Fest		Variabel	X	Häufigkeit	einfach
Beschreibung des Feldinhalts							
Es gelten die Regelungen von Blatt 0101a.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • nur in der ersten Stelle zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen . - 			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2017	1502	
Feldbezeichnung						
Ehegatte – Namensbestandteile des Familiennamens –						
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 15a	Datum	X	Hinweis		
Feldlänge	45	Fest	Variabel	X	Häufigkeit	einfach
Beschreibung des Feldinhalts						
Es gelten die Regelungen von Blatt 0102.						
Bei neu angelegten Datensätzen (Geburt, erstmaliger Zuzug aus dem Ausland) darf dieses Feld ab dem 1.11.2017 nicht mehr verwendet werden(s. BMGVwV Anlage 1 Nr. 5 und 8).						
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
			<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • in der ersten Stelle nicht zugelassen . - 			
Darstellungsform						
unverschlüsselt						

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	1502a
Feldbezeichnung					
Ehegatte – Geburtsname –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 15c	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	45	Fest	Variabel	X	Häufigkeit einfach
Beschreibung des Feldinhalts					
Es gelten die Regelungen von Blatt 0201.					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
			<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • nur der ersten Stelle zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen . - 		
Darstellungsform					
unverschlüsselt					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		1502b	
Feldbezeichnung							
Ehegatte – Geburtsname – unstrukturiert –							
Bezug zum BMG		§ 3 Abs. 1 Nr. 15c		Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	offen	Fest		Variabel	X	Häufigkeit	einfach
Beschreibung des Feldinhalts							
Es gelten die Regelungen von Blatt 0201a.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • nur der ersten Stelle zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen . - 			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2017		1502c	
Feldbezeichnung							
Ehegatte – Namensbestandteile des Geburtsnamens –							
Bezug zum BMG		§ 3 Abs. 1 Nr. 15c		Datum		X Hinweis	
Feldlänge		45 Fest		Variabel		X Häufigkeit einfach	
Beschreibung des Feldinhalts							
<p>Es gelten die Regelungen von Blatt 0202.</p> <p>Bei neu angelegten Datensätzen (Geburt, erstmaliger Zuzug aus dem Ausland) darf dieses Feld ab dem 1.11.2017 nicht mehr verwendet werden (s. BMGVwV Anlage 1 Nr. 5 und 8).</p>							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • in der ersten Stelle nicht zugelassen . - 			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2015		1503	
Feldbezeichnung							
Ehegatte – Vornamen –							
Bezug zum BMG		§ 3 Abs. 1 Nr. 15b		Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	offen	Fest		Variabel	X	Häufigkeit	einfach
Beschreibung des Feldinhalts							
Es gelten die Regelungen von Blatt 0301.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • nur in der ersten Stelle zugelassen + • nur in der 60. Stelle zugelassen . für Eintragungen bis 31. Oktober 2015 • in der ersten Stelle nicht zugelassen - 			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							
Die Vornamen sind jeweils durch ein Leerzeichen zu trennen.							
Mit einem Bindestrich verbundene Vornamen sind ein Vorname.							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	1504	
Feldbezeichnung						
Ehegatte – Doktorgrad –						
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 15d		Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	25	Fest	Variabel	X	Häufigkeit	einfach
Beschreibung des Feldinhalts						
Es gelten die Regelungen von Blatt 0401.						
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
			<ul style="list-style-type: none"> • C c D E e H h R r . Leerzeichen • hinter einem Punkt muss nicht immer ein Leerzeichen vorhanden sein • in der ersten Stelle nur zugelassen D 			
Darstellungsform						
unverschlüsselt						

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	1505	
Feldbezeichnung						
Ehegatte – Geburtsdatum –						
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 15e		Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	8	Fest	X	Variabel	Häufigkeit	einfach
Beschreibung des Feldinhalts						
Es gelten die Regelungen von Blatt 0601.						
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9						
Darstellungsform						
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ. Die fehlenden Angaben werden jeweils durch Null ersetzt.						

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2019	1506
Feldbezeichnung					
Ehegatte – Geschlecht –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 15f	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	1 Fest	X	Variabel	Häufigkeit	einfach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Es gelten die Regelungen von Blatt 0701.</p> <p>Es ist das Geschlecht des Ehegatten anzugeben.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
			<ul style="list-style-type: none"> m w d x 		
Darstellungsform					
Schlüssel					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	1508
Feldbezeichnung					
Ehegatte – Anschrift – Staat –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 15g	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	3 Fest	X	Variabel	Häufigkeit	einfach
Beschreibung des Feldinhalts					
Es gelten die Regelungen von Blatt 1232.					
Falls der Ehegatte keine Wohnung in Deutschland innehat, so ist der Staat anzugeben, in dem er wohnt.					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
Schlüssel „Staat“ aus der „Codeliste Destatis Staat“ des Statistischen Bundesamtes – siehe Abschnitt 3.5.					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	1516	
Feldbezeichnung						
Ehegatte – Sterbedatum –						
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 15h		Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	8	Fest	X	Variabel	Häufigkeit	einfach
Beschreibung des Feldinhalts						
Es gelten die Regelungen von Blatt 1901.						
Es ist das Datum des Sterbetages des Ehegatten anzugeben.						
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9						
Darstellungsform						
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.						

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2018	1516a	
Feldbezeichnung						
Ehegatte – Auskunftssperren – Grund –						
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 15i	Datum	X	Hinweis		
Feldlänge	2 Fest	Variabel	X	Häufigkeit	mehrfach	
Beschreibung des Feldinhalts						
<p>Es ist der Grund der Auskunftssperre anzugeben. In Betracht kommen nachstehende Fälle, für die folgender Schlüssel zu verwenden ist:</p> <p>3 = Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG auf Antrag des Betroffenen (bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen)</p> <p>11 = Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG auf Veranlassung einer Sicherheitsbehörde (bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönlicher Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen)</p>						
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
1 und 3						
Darstellungsform						
Schlüssel nach Anlage 1: „ <i>Schlüsseltabelle Auskunfts- und Übermittlungssperren</i> “.						

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	1516b
Feldbezeichnung					
Ehegatte – Auskunftssperren – Frist gemäß § 51 Abs. 4 Bundesmeldegesetz –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 15i		Datum	X	Hinweis
Feldlänge	8	Fest	X	Variabel	Häufigkeit
mehrfach					
Beschreibung des Feldinhalts					
Es ist das Datum anzugeben, mit dem der Eintrag einer Auskunftssperre im Melderegister endet.					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN		Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil		1. Mai 2015	1517
Feldbezeichnung			
Lebenspartner – Familienname –			
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 15a	Datum	X Hinweis
Feldlänge	45 Fest	Variabel	X Häufigkeit einfach
Beschreibung des Feldinhalts			
Es gelten die Regelungen von Blatt 0101.			
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“	
		<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • nur in der ersten Stelle zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen . - 	
Darstellungsform			
unverschlüsselt			

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	1517a	
Feldbezeichnung						
Lebenspartner – Familienname – unstrukturiert –						
Bezug zum BMG		§ 3 Abs. 1 Nr. 15a	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	offen	Fest	Variabel	X	Häufigkeit	einfach
Beschreibung des Feldinhalts						
Es gelten die Regelungen von Blatt 0101a.						
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
			<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • nur in der ersten Stelle zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen . - 			
Darstellungsform						
unverschlüsselt						

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN			Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil			1. November 2017		1518	
Feldbezeichnung						
Lebenspartner – Namensbestandteile des Familiennamens –						
Bezug zum BMG		§ 3 Abs. 1 Nr. 15a	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	45	Fest	Variabel	X	Häufigkeit	einfach
Beschreibung des Feldinhalts						
Es gelten die Regelungen von Blatt 0102.						
Bei neu angelegten Datensätzen (Geburt, erstmaliger Zuzug aus dem Ausland) darf dieses Feld ab dem 1.11.2017 nicht mehr verwendet werden (s. BMGVwV Anlage 1 Nr. 5 und 8).						
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
			<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • in der ersten Stelle nicht zugelassen . - 			
Darstellungsform						
unverschlüsselt						

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	1518a	
Feldbezeichnung						
Lebenspartner – Geburtsname –						
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 15c	Datum	X	Hinweis		
Feldlänge	45	Fest	Variabel	X	Häufigkeit	einfach
Beschreibung des Feldinhalts						
Es gelten die Regelungen von Blatt 0201.						
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
			<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • nur der ersten Stelle zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen . - 			
Darstellungsform						
unverschlüsselt						

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	1518b	
Feldbezeichnung						
Lebenspartner – Geburtsname – unstrukturiert –						
Bezug zum BMG		§ 3 Abs. 1 Nr. 15c	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	offen	Fest	Variabel	X	Häufigkeit	einfach
Beschreibung des Feldinhalts						
Es gelten die Regelungen von Blatt 0201a.						
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
			<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • nur der ersten Stelle zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen . - 			
Darstellungsform						
unverschlüsselt						

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2017		1518c	
Feldbezeichnung							
Lebenspartner – Namensbestandteile des Geburtsnamens –							
Bezug zum BMG		§ 3 Abs. 1 Nr. 15c		Datum		X Hinweis	
Feldlänge		45 Fest		Variabel		X Häufigkeit einfach	
Beschreibung des Feldinhalts							
<p>Es gelten die Regelungen von Blatt 0202.</p> <p>Bei neu angelegten Datensätzen (Geburt, erstmaliger Zuzug aus dem Ausland) darf dieses Feld ab dem 1.11.2017 nicht mehr verwendet werden(s. BMGVwV Anlage 1 Nr. 5 und 8).</p>							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • in der ersten Stelle nicht zugelassen . - 			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2015		1519	
Feldbezeichnung							
Lebenspartner – Vornamen –							
Bezug zum BMG		§ 3 Abs. 1 Nr. 15b		Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	offen	Fest		Variabel	X	Häufigkeit	einfach
Beschreibung des Feldinhalts							
<p>Es gelten die Regelungen von Blatt 0301.</p>							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • nur in der ersten Stelle zugelassen + • nur in der 60. Stelle zugelassen . für Eintragungen bis 31. Oktober 2015 • in der ersten Stelle nicht zugelassen - 			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							
Die Vornamen sind jeweils durch ein Leerzeichen zu trennen.							
Mit einem Bindestrich verbundene Vornamen sind ein Vorname.							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	1520	
Feldbezeichnung						
Lebenspartner – Doktorgrad –						
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 15d	Datum	X	Hinweis		
Feldlänge	25	Fest	Variabel	X	Häufigkeit	einfach
Beschreibung des Feldinhalts						
Es gelten die Regelungen von Blatt 0401.						
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
			<ul style="list-style-type: none"> • C c D E e H h R r . Leerzeichen • hinter einem Punkt muss nicht immer ein Leerzeichen vorhanden sein • in der ersten Stelle nur zugelassen D 			
Darstellungsform						
unverschlüsselt						

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	1521
Feldbezeichnung					
Lebenspartner –Geburtsdatum –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 15e	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	8	Fest	X	Variabel	Häufigkeit einfach
Beschreibung des Feldinhalts					
Es gelten die Regelungen von Blatt 0601.					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ. Die fehlenden Angaben werden jeweils durch Null ersetzt.					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2019	1522
Feldbezeichnung					
Lebenspartner – Geschlecht –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 15f	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	1 Fest	X	Variabel	Häufigkeit	einfach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Es gelten die Regelungen von Blatt 0701.</p> <p>Es ist das Geschlecht des Lebenspartners anzugeben.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
			<ul style="list-style-type: none"> m w d x 		
Darstellungsform					
Schlüssel					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	1524	
Feldbezeichnung						
Lebenspartner – Anschrift – Staat –						
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 15g		Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	3	Fest	X	Variabel	Häufigkeit	einfach
Beschreibung des Feldinhalts						
Es gelten die Regelungen von Blatt 1232.						
Falls der Lebenspartner keine Wohnung im Inland innehat, so ist der Staat anzugeben, in dem er wohnt.						
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9						
Darstellungsform						
Schlüssel „Staat“ aus der „Codeliste Destatis Staat“ des Statistischen Bundesamtes – siehe Abschnitt 3.5.						

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	1532
Feldbezeichnung					
Lebenspartner – Sterbedatum –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 15h	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	8	Fest	X	Variabel	Häufigkeit einfach
Beschreibung des Feldinhalts					
Es gelten die Regelungen von Blatt 1901.					
Es ist das Datum des Sterbetages des Lebenspartners anzugeben.					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN			Stand	Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil			1. November 2018	1533	
Feldbezeichnung					
Lebenspartner – Auskunftssperren – Grund –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 15i	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	2 Fest	Variabel	X	Häufigkeit	mehrfach
Beschreibung des Feldinhalts					
Es ist der Grund der Auskunfts- und Übermittlungssperre anzugeben. In Betracht kommen nachstehende Fälle, für die folgender Schlüssel zu verwenden ist:					
<p>3 = Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG auf Antrag des Betroffenen (bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen)</p> <p>11 = Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG auf Veranlassung einer Sicherheitsbehörde (bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönlicher Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen)</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
1 und 3					
Darstellungsform					
Schlüssel nach Anlage 1: „ <i>Schlüsseltabelle Auskunfts- und Übermittlungssperren</i> “.					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	1534
Feldbezeichnung					
Lebenspartner – Auskunftssperren – Frist gemäß § 51 Abs. 4 Bundesmeldegesetz –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 15i	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	8	Fest	X	Variabel	Häufigkeit
					mehrfach
Beschreibung des Feldinhalts					
Es ist das Datum anzugeben, mit dem der Eintrag einer Auskunftssperre im Melderegister endet.					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	1601
Feldbezeichnung					
Kinder – Familienname –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 16a	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	45	Fest	Variabel	X	Häufigkeit mehrfach
Beschreibung des Feldinhalts					
Es gelten die Regelungen von Blatt 0101.					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
			<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • nur in der ersten Stelle zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen . - 		
Darstellungsform					
unverschlüsselt					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2015		1601a	
Feldbezeichnung							
Kinder – Familienname – unstrukturiert –							
Bezug zum BMG		§ 3 Abs. 1 Nr. 16a		Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	offen	Fest		Variabel	X	Häufigkeit	mehrfach
Beschreibung des Feldinhalts							
Es gelten die Regelungen von Blatt 0101a.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • nur in der ersten Stelle zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen . - 			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2017	1602	
Feldbezeichnung						
Kinder – Namensbestandteile des Familiennamens –						
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 16a	Datum	X	Hinweis		
Feldlänge	45	Fest	Variabel	X	Häufigkeit	mehrfach
Beschreibung des Feldinhalts						
Es gelten die Regelungen von Blatt 0102.						
Bei neu angelegten Datensätzen (Geburt, erstmaliger Zuzug aus dem Ausland) darf dieses Feld ab dem 1.11.2017 nicht mehr verwendet werden (s. BMGVwV Anlage 1 Nr. 5 und 8).						
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
			<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • in der ersten Stelle nicht zugelassen . - 			
Darstellungsform						
unverschlüsselt						

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2015	1603	
Feldbezeichnung						
Kinder – Vornamen –						
Bezug zum BMG		§ 3 Abs. 1 Nr. 16b	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	offen	Fest	Variabel	X	Häufigkeit	mehrfach
Beschreibung des Feldinhalts						
Es gelten die Regelungen von Blatt 0301.						
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
			<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • nur in der ersten Stelle zugelassen + • nur in der 60. Stelle zugelassen . für Eintragungen bis 31. Oktober 2015 • in der ersten Stelle nicht zugelassen - 			
Darstellungsform						
unverschlüsselt						
Die Vornamen sind jeweils durch ein Leerzeichen zu trennen.						
Mit einem Bindestrich verbundene Vornamen sind ein Vorname.						

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	1604
Feldbezeichnung					
Kinder –Geburtsdatum –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 16c	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	8	Fest	X	Variabel	Häufigkeit mehrfach
Beschreibung des Feldinhalts					
Es gelten die Regelungen von Blatt 0601.					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ. Die fehlenden Angaben werden jeweils durch Null ersetzt.					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2019	1604a
Feldbezeichnung					
Kinder – Geschlecht –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 16d		Datum	X	Hinweis
Feldlänge	1	Fest	X	Variabel	Häufigkeit
mehrfach					
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Es gelten die Regelungen von Blatt 0701.</p> <p>Es ist das Geschlecht des Kindes anzugeben.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
			<ul style="list-style-type: none"> m w d x 		
Darstellungsform					
Schlüssel					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	1605	
Feldbezeichnung						
Kinder – Sterbedatum –						
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 16f		Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	8	Fest	X	Variabel	Häufigkeit	mehrfach
Beschreibung des Feldinhalts						
Es gelten die Regelungen von Blatt 1901.						
Es ist das Datum des Sterbetages des Kindes anzugeben.						
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9						
Darstellungsform						
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.						

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN			Stand	Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil			1. Mai 2015	1606	
Feldbezeichnung					
Kinder – Auskunftssperren – Grund –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 16g	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	2 Fest	Variabel	X	Häufigkeit	mehrfach
Beschreibung des Feldinhalts					
Es ist der Grund der Auskunftssperre anzugeben. In Betracht kommen nachstehende Fälle, für die folgender Schlüssel zu verwenden ist:					
1 = Auskunftssperre nach § 51 Abs. 5 Nr. 2 BMG (Adoptionspflegeverhältnis gem. § 1758 Abs. 2 BGB)					
3 = Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG auf Antrag des Betroffenen (bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen)					
11 = Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG auf Veranlassung einer Sicherheitsbehörde (bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönlicher Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen)					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
1 und 3					
Darstellungsform					
Schlüssel nach Anlage 1: „ <i>Schlüsseltabelle Auskunfts- und Übermittlungssperren</i> “.					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	1607
Feldbezeichnung					
Kinder – Auskunftssperren – Frist gemäß § 51 Abs. 4 Bundesmeldegesetz –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 16g		Datum	X	Hinweis
Feldlänge	8	Fest	X	Variabel	Häufigkeit mehrfach
Beschreibung des Feldinhalts					
Es ist das Datum anzugeben, mit dem der Eintrag einer Auskunftssperre im Melderegister endet.					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				12. Dezember 2020	1700
Feldbezeichnung					
Personalausweis – Art –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 17	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	2	Fest	X	Variabel	Häufigkeit einfach
Beschreibung des Feldinhalts					
Es ist die Art des Personalausweises nach dem Personalausweisgesetz anzugeben.					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
02, 09 und 10					
Darstellungsform					
Schlüssel nach Anlage 3					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN			Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil			12. Dezember 2020		1701	
Feldbezeichnung						
Personalausweis – Ausstellungsbehörde –						
Bezug zum BMG		§ 3 Abs. 1 Nr. 17	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	70	Fest	Variabel	X	Häufigkeit	einfach
Beschreibung des Feldinhalts						
<p>Es ist die Behörde anzugeben, die den Personalausweis ausgestellt hat. Untergliederungen, wie z.B. Amt für öffentliche Ordnung, sind nicht anzugeben.</p>						
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
			<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • nicht zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen - / ' () . 			
Darstellungsform						
unverschlüsselt						

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				12. Dezember 2020	1702
Feldbezeichnung					
Personalausweis – Ausstellungsdatum –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 17	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	8	Fest	X	Variabel	Häufigkeit einfach
Beschreibung des Feldinhalts					
Es ist das Datum der Ausstellung des Personalausweises anzugeben.					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	1703
Feldbezeichnung					
Personalausweis – letzter Tag der Gültigkeitsdauer –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 17	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	8	Fest	X	Variabel	Häufigkeit einfach
Beschreibung des Feldinhalts					
Es ist das Datum anzugeben, bis zu dem der Personalausweis gültig ist.					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				12. Dezember 2020	1704
Feldbezeichnung					
Pass – Art –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 17		Datum	X	Hinweis
Feldlänge	2	Fest	X	Variabel	Häufigkeit
Beschreibung des Feldinhalts					
Es ist die Art des Passes anzugeben.					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
01, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 11, 12, 13, 14					
Darstellungsform					
Schlüssel nach Anlage 3					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				12. Dezember 2020		1705	
Feldbezeichnung							
Pass – Ausstellungsbehörde –							
Bezug zum BMG		§ 3 Abs. 1 Nr. 17		Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	70	Fest		Variabel	X	Häufigkeit	mehrfach
Beschreibung des Feldinhalts							
<p>Es ist die Behörde anzugeben, die den Pass ausgestellt hat.</p> <p>Untergliederungen, wie z.B. Amt für öffentliche Ordnung, sind nicht anzugeben.</p>							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • nicht zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen - / ' () . 			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	1706
Feldbezeichnung					
Pass – Ausstellungsdatum –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 17	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	8	Fest	X	Variabel	Häufigkeit mehrfach
Beschreibung des Feldinhalts					
Es ist das Datum der Ausstellung des Passes anzugeben.					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	1707
Feldbezeichnung					
Pass – letzter Tag der Gültigkeitsdauer –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 17	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	8	Fest	X	Variabel	Häufigkeit
Beschreibung des Feldinhalts					
Es ist das Datum anzugeben, bis zu dem der Pass gültig ist.					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN			Stand	Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil			1. Mai 2015	1708	
Feldbezeichnung					
Personalausweis – Seriennummer –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 17	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	10 Fest	Variabel	X	Häufigkeit	einfach
Beschreibung des Feldinhalts					
Es ist die Seriennummer des Personalausweises anzugeben.					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
			<ul style="list-style-type: none"> • Alle Buchstaben und Ziffern 		
Darstellungsform					
unverschlüsselt					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	1709
Feldbezeichnung					
Pass – Seriennummer –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 17	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	25	Fest	Variabel	X	Häufigkeit mehrfach
Beschreibung des Feldinhalts					
Es ist die Seriennummer des Passes anzugeben.					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
			<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen 		
Darstellungsform					
unverschlüsselt					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	1710
Feldbezeichnung					
Personalausweis – Sperrkennwort –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 17	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	40	Fest	Variabel	X	Häufigkeit einfach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Es ist das Sperrkennwort des Personalausweises zu übernehmen. Das Sperrkennwort ist ein während der Ausweiserstellung vom Hersteller zufällig aus einer Wörterliste ausgewähltes Klartextpasswort. Das Sperrkennwort wird</p> <ul style="list-style-type: none"> zur Ausweisbehörde übertragen und dort im Ausweisregister gespeichert und im PIN-Brief abgedruckt und so dem Ausweisinhaber mitgeteilt. <p>Ein Wechsel des Sperrkennworts ist nicht möglich.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
			<ul style="list-style-type: none"> Großbuchstaben ohne Umlaute 		
Darstellungsform					
unverschlüsselt					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	1711
Feldbezeichnung					
Personalausweis – Sperrsumme –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 17	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	150	Fest	Variabel	X	Häufigkeit einfach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Es ist die Sperrsumme des Personalausweises zu übernehmen. Die Sperrsumme besteht aus dem Hash über die Verkettung von Geburtsdatum, Nachname, Vorname und Sperrkennwort. Die Sperrsumme wird</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Produktionsprozess vom Hersteller erzeugt, zusammen mit dem Sperrschlüssel zum Sperrdienst übertragen und dort gespeichert; • vom Hersteller zur Speicherung im Ausweisregister an die Ausweisbehörde übertragen; • im Sperrfalle von der Ausweisbehörde bzw. der Hotline aus dem Ausweisregister abgerufen oder gebildet und zum Sperrdienst übertragen und • im Falle einer Entsperrung oder einer Abfrage des Sperrstatus von der Ausweisbehörde gebildet und zum Sperrdienst übertragen. 					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
			<ul style="list-style-type: none"> • alle Buchstaben und Ziffern ohne Umlaute und „ohne ß“ sowie die Sonderzeichen „+“ und „/“ (Base64-Zeichen) 		
Darstellungsform					
unverschlüsselt					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2022	1712
Feldbezeichnung					
Ausländerzentralregisternummer					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 17a	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	12	Fest	X	Variabel	Häufigkeit einfach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Es ist die Ausländerzentralregisternummer (AZR-Nummer i.S.v. § 3 Absatz 1 Nummer 2 AZR-Gesetz), wie vom Ausländerzentralregister gemäß § 18e AZR-Gesetz oder von der örtlichen Ausländerbehörde gemäß § 90a AufenthG übermittelt, anzugeben.</p> <p>Die AZR-Nummer ist nur bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung zu speichern.</p> <p>Die AZR-Nummer wird gebildet aus zwölf Ziffern.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
unverschlüsselt					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2022	1712a
Feldbezeichnung					
Tatsache, dass die Nutzung der AZR-Nummer ausschließlich im Verkehr mit der Registerbehörde für das Ausländerzentralregister erfolgt					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 17a		Datum	Hinweis	X
Feldlänge	1	Fest	X	Variabel	Häufigkeit einfach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Es ist die Tatsache anzugeben, dass die AZR-Nummer der betroffenen Person ausschließlich in der Kommunikation mit der Registerbehörde für das Ausländerzentralregister verwendet werden darf (vgl. § 10 Absatz 4 Satz 1 AZR-Gesetz).</p> <p>Als Schlüssel ist die Ziffer 1 zu verwenden.</p> <p>Die Eintragung der Ziffer 1 erfolgt, sobald die Meldebehörde von der Ausländerbehörde nach § 90a Absatz 1 Satz 3 AufenthG über die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU unterrichtet wurde.</p> <p>Die Tatsache ist nur bei der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung zu speichern.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
1					
Darstellungsform					
Schlüssel					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2021	1715
Feldbezeichnung					
eID-Karte – Ausstellungsbehörde –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 17	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	70	Fest	Variabel	X	Häufigkeit einfach
Beschreibung des Feldinhalts					
Es ist die Behörde anzugeben, die die eID-Karte ausgestellt hat. Untergliederungen, wie z.B. Amt für öffentliche Ordnung, sind nicht anzugeben.					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
			<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • nicht zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen - / ' () . 		
Darstellungsform					
unverschlüsselt					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2021	1716	
Feldbezeichnung						
eID-Karte – letzter Tag der Gültigkeitsdauer –						
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 17		Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	8	Fest	X	Variabel	Häufigkeit	einfach
Beschreibung des Feldinhalts						
Es ist das Datum anzugeben, bis zu dem die eID-Karte gültig ist.						
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9						
Darstellungsform						
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ						

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2021	1717
Feldbezeichnung					
eID-Karte – Seriennummer –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 17	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	10	Fest	Variabel	X	Häufigkeit einfach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Es ist die Seriennummer der eID-Karte anzugeben.</p> <p>Die Seriennummer einer eID-Karte setzt sich aus einer vierstelligen Behördenkennzahl und einer fünfstelligen, zufällig vergebenen Nummer zusammen und kann Ziffern und Buchstaben enthalten.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9			<ul style="list-style-type: none"> Alle Buchstaben und Ziffern 		
Darstellungsform					
unverschlüsselt					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2021	1718
Feldbezeichnung					
eID-Karte – Sperrkennwort –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 17	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	40	Fest	Variabel	X	Häufigkeit einfach
Beschreibung des Feldinhalts					
Es ist das Sperrkennwort der eID-Karte zu übernehmen. Das Sperrkennwort ist eine Zeichenfolge, die ausschließlich der Sperrung der eID-Karte dient. Ein Wechsel des Sperrkennworts ist nicht möglich.					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
			<ul style="list-style-type: none"> Großbuchstaben ohne Umlaute 		
Darstellungsform					
unverschlüsselt					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2021	1719
Feldbezeichnung					
eID-Karte – Sperrsumme –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 17	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	150	Fest	Variabel	X	Häufigkeit einfach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Es ist die Sperrsumme der eID-Karte zu übernehmen. Die Sperrsumme ist ein eindeutiges Merkmal, das aus dem Sperrkennwort, dem Familiennamen, den Vornamen und dem Tag der Geburt eines Karteninhabers errechnet wird. Es dient der Übermittlung einer Sperrung vom Sperrnotruf oder einer eID-Karte-Behörde an den Sperrlistenbetreiber.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
			<ul style="list-style-type: none"> alle Buchstaben und Ziffern ohne Umlaute und „ohne ß“ sowie die Sonderzeichen „+“ und „/“ (Base64-Zeichen) 		
Darstellungsform					
unverschlüsselt					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN			Stand	Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil			1. Mai 2015	1801	
Feldbezeichnung					
Auskunftssperren – Grund –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 18	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	2 Fest	Variabel	X	Häufigkeit	mehrfach
Beschreibung des Feldinhalts					
Es ist der rechtliche Grund der Auskunfts- und Übermittlungssperre anzugeben.					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
Schlüssel nach Anlage 1: „ <i>Schlüsseltabelle Auskunfts- und Übermittlungssperren</i> “.					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2016	1801a
Feldbezeichnung					
Bedingte Sperrvermerke					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 9h, 15i, 16g und 18		Datum	X	Hinweis
Feldlänge	1	Fest	X	Variabel	Häufigkeit
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Es ist die Tatsache anzugeben, das die betroffene Person für eine Anschrift gemeldet ist, für die nach § 52 BMG ein bedingter Sperrvermerk einzutragen ist.</p> <p>Als Schlüssel ist die Ziffer 1 zu verwenden.</p> <p>Eine Speicherung erfolgt nur zur betroffenen Anschrift und nicht zur Person.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
1					
Darstellungsform					
Schlüssel					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2018	1802	
Feldbezeichnung						
Auskunftssperren – Frist gemäß § 51 Abs. 4 Bundesmeldegesetz –						
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 18		Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	8	Fest	X	Variabel	Häufigkeit	mehrfach
Beschreibung des Feldinhalts						
<p>Es ist das Datum anzugeben, mit dem der Eintrag einer Auskunftssperre im Melderegister endet. Die Sperre darf nach Ablauf nicht automatisch, sondern nur manuell gelöscht werden.</p> <p>Diese Befristung gilt nur für die Schlüssel 3 und 11 der Anlage 1.</p>						
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9						
Darstellungsform						
<p>Die Datumsangabe erfolgt achtstellig.</p> <p>Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben:</p> <p>TTMMJJJJ.</p>						

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	1901
Feldbezeichnung					
Sterbedatum					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 19	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	8	Fest	X	Variabel	Häufigkeit einfach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Es ist das Datum des Sterbetages anzugeben.</p> <p>Ist im Sterbeeintrag für den Zeitpunkt des Todes ein <u>Zeitraum</u> eingetragen (Nr. 31.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV) in der jeweils gültigen Fassung), so ist hier das <u>zweite</u> (spätere) Datum anzugeben.</p> <p>Ggf. ist der Zeitpunkt des Todes, einer Todeserklärung oder einer gerichtlichen Feststellung der Todeszeit anzugeben.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
<p>Die Datumsangabe erfolgt achtstellig.</p> <p>Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben:</p> <p>TTMMJJJJ.</p>					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	1902
Feldbezeichnung					
Sterbedatum – Sterbeeintrag – Standesamt –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 19	Datum		Hinweis	X
Feldlänge	60	Fest		Variabel	X
				Häufigkeit	einfach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Es ist das Standesamt anzugeben, bei dem der Sterbefall beurkundet ist. Bei einer Todeserklärung oder der Feststellung der Todeszeit ist das Gericht anzugeben, das die rechtskräftige Entscheidung getroffen hat. Sofern die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung (Todeserklärung oder Feststellung der Todeszeit) vom Standesamt I in Berlin eingetragen worden ist, so ist dieses Standesamt anzugeben.</p> <p>Reicht die angegebene Stellenzahl für die Darstellung des Feldinhaltes nicht aus, so ist sinnvoll abzukürzen.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
			<ul style="list-style-type: none"> • alle Buchstaben und Ziffern sowie - . ' / () Leerzeichen • in der ersten Stelle nicht zugelassen - / ' () . 		
Darstellungsform					
unverschlüsselt					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2015	1903
Feldbezeichnung					
Sterbedatum – Sterbeeintrag – Nummer –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 19	Datum		Hinweis	X
Feldlänge	30	Fest	Variabel	X	Häufigkeit einfach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Es ist die Nummer des Sterbeeintrags anzugeben.</p> <p>Ggf. ist das Aktenzeichen des rechtskräftigen Beschlusses über die Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit anzugeben.</p> <p>Die Nummer darf die gesamte Registeridentifikation des Standesamtes beinhalten (Standesamtsnummer, Registerart, Eintragungsnummer und Beurkundungsjahr).</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
			<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • nicht zugelassen + 		
Darstellungsform					
unverschlüsselt					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	1904
Feldbezeichnung					
Sterbeort					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 19	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	60	Fest	Variabel	X	Häufigkeit einfach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Der Sterbeort ist anzugeben. Nach Möglichkeit sollte nach Nr. A.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandgesetz (PStG-VwV) in der jeweils gültigen Fassung verfahren werden.</p> <p>Ist der Sterbeort nicht feststellbar, so ist „unbekannt“ anzugeben.</p> <p>Reichen 60 Stellen für die Angabe des Sterbeortes nicht aus, so ist der Sterbeort sinnvoll zu kürzen.</p> <p>Falls vorhanden, kann hinter dem Sterbeort der Kreis angegeben werden; in diesem Fall folgen auf den Sterbeort ein Schrägstrich und die Bezeichnung des Kreises. Bei Überschreiten der Stellenzahl wird die Kreisangabe nicht gekürzt, sondern abgebrochen.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
			alle Buchstaben und Ziffern sowie - . ' / () Leerzeichen in der ersten Stelle nicht zugelassen - . ' / ()		
Darstellungsform					
unverschlüsselt					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	1905
Feldbezeichnung					
Sterbeort – Staat –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 19	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	3	Fest	X	Variabel	Häufigkeit einfach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Eine Eingabe in diesem Feld erfolgt nur bei im Ausland verstorbenen Personen. In diesen Fällen ist der Staat anzugeben, in dem der Einwohner verstorben ist.</p> <p>Es gelten für die zugelassenen Ersatzwerte die Regelungen im Datenblatt 1232.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
Schlüssel „Staat“ aus der „Codeliste Destatis Staat“ des Statistischen Bundesamtes – siehe Abschnitt 3.5					

Kapitel 7. Blätter nach § 3 Abs. 2 BMG

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2015	2101
Feldbezeichnung					
Tatsache des Ausschlusses vom Wahlrecht oder von der Wählbarkeit					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 2 Nr. 1a	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	1 Fest	X	Variabel	Häufigkeit	zweifach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Es ist die Tatsache des Ausschlusses vom Wahlrecht oder von der Wählbarkeit auf staatlicher und kommunaler Ebene anzugeben. Dies gilt bezüglich der Wahl zum Europäischen Parlament auch dann, wenn der Ausschluss eines Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) durch den Herkunftsmitgliedstaat ausgesprochen wurde. Dabei ist folgender Schlüssel zu verwenden:</p> <p>1 = Ausschluss vom Wahlrecht 2 = Ausschluss von der Wählbarkeit</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
1, 2					
Darstellungsform					
Schlüssel					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2015	2102
Feldbezeichnung					
Tatsache des Ausschlusses vom Wahlrecht oder von der Wählbarkeit – Datum, an dem der Ausschluss endet –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 2 Nr. 1a		Datum	Hinweis	X
Feldlänge	8	Fest	X	Variabel	Häufigkeit
zweifach					
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Es ist das Datum anzugeben, an dem der Ausschluss vom Wahlrecht oder von der Wählbarkeit endet. Das Datum des Ablaufs des Ausschlusses kann später zu erfassen sein als die Tatsache des Ausschlusses, soweit eine Mitteilung der mitteilungspflichtigen Stelle nach den „Anordnungen über Mitteilungen von Strafsachen (MiStra)“ das Datum des Ablaufs des Ausschlusses nicht enthält. Der Datums-eintrag erfolgt dann unmittelbar nach Eingang der Datumsangabe durch die mitteilungspflichtige Stelle.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
<p>Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ. Ein dauernder Wahlausschluss wird mit „31129999“ gekennzeichnet.</p>					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2015	2103
Feldbezeichnung					
Tatsache des Ausschlusses vom Wahlrecht oder von der Wählbarkeit – Behörde und Aktenzeichen –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 2 Nr. 1a	Datum		Hinweis	X
Feldlänge	45	Fest	Variabel	X	Häufigkeit zweifach
Beschreibung des Feldinhalts					
Es ist das Gericht anzugeben, das die Entscheidung über den Ausschluss vom Wahlrecht oder von der Wählbarkeit getroffen hat. Entsprechendes gilt für das Aktenzeichen.					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
			<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • nicht zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen - / ' () . 		
Darstellungsform					
unverschlüsselt					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2019	2104
Feldbezeichnung					
Tatsache der Eintragung eines Unionsbürgers in das Wählerverzeichnis von Amts wegen					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 2 Nr. 1b	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	1 Fest	X	Variabel	Häufigkeit	einfach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Es ist die Tatsache anzugeben, dass ein Unionsbürger bei der Wahl zum Europäischen Parlament von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen ist. Als Schlüssel ist die Ziffer 1 zu verwenden. Bei Wegzug in das Ausland ist der Schlüssel zu entfernen.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
1					
Darstellungsform					
Schlüssel					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	2105
Feldbezeichnung					
Tatsache des letzten Eintrags eines Unionsbürgers in ein Wählerverzeichnis – Gebietskörperschaft oder Wahlkreis im Herkunfts-Mitgliedsstaat –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 2 Nr. 1b		Datum	X	Hinweis
Feldlänge	40	Fest	X	Variabel	Häufigkeit einfach
Beschreibung des Feldinhalts					
Es ist die Gebietskörperschaft oder der Wahlkreis im Herkunfts-Mitgliedsstaat anzugeben, wo der Unionsbürger gegebenenfalls zuletzt in ein Wählerverzeichnis eingetragen war.					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
			<ul style="list-style-type: none"> • alle Buchstaben und Ziffern sowie - . ' () / Leerzeichen • in der ersten Stelle nicht zugelassen - / ' () . 		
Darstellungsform					
unverschlüsselt					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN		Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil		1. November 2015	2106
Feldbezeichnung			
Tatsache des letzten Eintrags eines Unionsbürgers in ein Wählerverzeichnis – Gebietskörperschaft oder Wahlkreis im Herkunfts-Mitgliedsstaat – Staat –			
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 2 Nr. 1b	Datum	X Hinweis
Feldlänge	3 Fest X	Variabel	Häufigkeit einfach
Beschreibung des Feldinhalts			
Es gelten die Regelungen von Blatt 1232.			
Es ist der Staat anzugeben, in dem die Gebietskörperschaft oder der Wahlkreis liegt, in dem er gegebenenfalls zuletzt in ein Wählerverzeichnis eingetragen war.			
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“	
0 bis 9			
Darstellungsform			
Schlüssel „Staat“ aus der „Codeliste Destatis Staat“ des Statistischen Bundesamtes – siehe Abschnitt 3.5.			

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN		Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil		1. November 2015	2301
Feldbezeichnung			
Tatsache des Vorliegens von Pass-, Personalausweis- oder Vorläufiger Personalausweisversagungsgründen, der Pass-, Personalausweis- oder Vorläufiger Personalausweisversagung bzw. -entziehung sowie einer Anordnung nach § 6 Abs. 7 des Personalausweisgesetzes			
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 2 Nr. 4	Datum	X Hinweis
Feldlänge	1 Fest	X	Variabel Häufigkeit mehrfach
Beschreibung des Feldinhalts			
<p>Es ist die Tatsache anzugeben, dass nach den Vorschriften des Passgesetzes Gründe bestehen, die der Ausstellung eines Passes entgegenstehen, oder dass der Pass versagt oder entzogen worden ist.</p> <p>Anzugeben ist ferner die Tatsache, dass nach den Vorschriften des Personalausweisgesetzes Gründe bestehen, dass der Personalausweis oder der Vorläufige Personalausweis versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 6 Abs. 7 des Personalausweisgesetzes getroffen worden ist.</p> <p>Es ist folgender Schlüssel zu verwenden:</p> <p>1 = Vorliegen von Passversagungsgründen 2 = Pass versagt 3 = Pass entzogen 4 = Anordnung nach § 6 Abs. 7 des Personalausweisgesetzes, dass der Personalausweis nicht zum Verlassen Deutschlands berechtigt. 5 = Personalausweis versagt 6 = Personalausweis entzogen 7 = Vorläufiger Personalausweis versagt 8 = Vorläufiger Personalausweis entzogen</p>			
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“	
1 bis 8			
Darstellungsform			
Schlüssel			

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN		Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil		1. November 2019	2302
Feldbezeichnung			
Tatsache des Vorliegens von Pass-, Personalausweis- oder Vorläufiger Personalausweisversagungsgründen, der Pass-, Personalausweis- oder Vorläufiger Personalausweisver-sagung bzw. -entziehung sowie einer Anordnung nach § 6 Abs. 7, § 6a Abs. 1 oder § 6a Abs. 2 des Personalausweisgesetzes – Behörde und Aktenzeichen –			
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 2 Nr. 4	Datum	Hinweis X
Feldlänge	45 Fest	Variabel	Häufigkeit X mehrfach
Beschreibung des Feldinhalts			
Liegen Pass-, Personalausweis- oder Vorläufiger Personalausweisversagungsgründe vor oder ist ein Pass, Personalausweis oder Vorläufiger Personalausweis versagt oder entzogen worden oder ist eine Anordnung nach § 6 Abs. 7, § 6a Abs. 1 oder § 6a Abs. 2 des Personalausweisgesetzes getroffen worden, so sind Behörde und Aktenzeichen des jeweiligen Verwaltungsaktes anzugeben.			
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“	
		<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • nicht zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen - / ' () . 	
Darstellungsform			
unverschlüsselt			

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN		Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil		1. Mai 2015	2401
Feldbezeichnung			
Tatsache, dass nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann			
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 2 Nr. 5	Datum	X Hinweis
Feldlänge	1 Fest	Variabel	X Häufigkeit einfach
Beschreibung des Feldinhalts			
Es ist die Tatsache anzugeben, dass nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann. Als Schlüssel ist die Ziffer 1 zu verwenden.			
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“	
1			
Darstellungsform			
Schlüssel			

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	2601
Feldbezeichnung					
Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist - Datum der erstmaligen Erteilung -					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 2 Nr. 7	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	8	Fest	X	Variabel	Häufigkeit
					mehrfach
Beschreibung des Feldinhalts					
Es ist das Datum anzugeben, an dem die waffenrechtliche Erlaubnis erstmals in der Behörde erteilt worden ist.					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	2602
Feldbezeichnung					
Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist - Behörde und Aktenzeichen -					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 2 Nr. 7	Datum		Hinweis	X
Feldlänge	45	Fest	Variabel	X	Häufigkeit mehrfach
Beschreibung des Feldinhalts					
Es ist die Behörde anzugeben, die die Tatsache mitteilt, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erstmals in der Behörde erteilt worden ist. Entsprechendes gilt für das Aktenzeichen.					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
			<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • nicht zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen - / ' () . 		
Darstellungsform					
unverschlüsselt					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. September 2020	2603
Feldbezeichnung					
Tatsache, dass ein Waffenbesitzverbot erlassen worden ist - Datum des Erlasses -					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 2 Nr. 7	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	8	Fest	X	Variabel	Häufigkeit
Beschreibung des Feldinhalts					
Es ist das Datum anzugeben, an dem die Behörde das Waffenbesitzverbot erlassen hat.					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. September 2020		2604	
Feldbezeichnung							
Tatsache, dass ein Waffenbesitzverbot erlassen worden ist - Behörde und Aktenzeichen -							
Bezug zum BMG		§ 3 Abs. 2 Nr. 7		Datum		Hinweis	
						X	
Feldlänge	45	Fest		Variabel	X	Häufigkeit	mehrfach
Beschreibung des Feldinhalts							
Es ist die Behörde anzugeben, die die Tatsache mitteilt, dass ein Waffenbesitzverbot in der Behörde erlassen worden ist. Entsprechendes gilt für das Aktenzeichen.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • nicht zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen - / ' () . 			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	2701
Feldbezeichnung					
Identifikationsnummer für steuerliche Zwecke					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 2 Nr. 3	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	11	Fest	X	Variabel	Häufigkeit einfach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Für Zwecke der eindeutigen Identifizierung des Einwohners in Besteuerungsverfahren (Steuerpflichtiger) ist die vom Bundeszentralamt für Steuern nach § 139b der Abgabenordnung vergebene Identifikationsnummer anzugeben.</p> <p>Die Identifikationsnummer besteht aus 10 Ziffern und einer Prüfziffer auf der Position 11.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
unverschlüsselt					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	2702
Feldbezeichnung					
Vorläufiges Bearbeitungsmerkmal					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 2 Nr. 3		Datum	X	Hinweis
Feldlänge	20	Fest	X	Variabel	Häufigkeit einfach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Bis zur Bekanntgabe der eindeutigen Identifikationsnummer (DSMeld 2701) durch das Bundeszentralamt für Steuern ist das von der Gemeinde bei der Erstmeldung (Bestandsaufbau) oder bei einer Anmeldung (Geburt, Zuzug ohne Identifikationsnummer) vergebene Vorläufige Bearbeitungsmerkmal anzugeben.</p> <p>Das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal enthält in den Stellen 1 bis 8 den Gemeindegemeinschaftsschlüssel der Kommune, die das vorläufige Merkmal vergeben hat und in den Stellen 9 bis 20 einen beliebigen eindeutigen Schlüssel der Kommune.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
unverschlüsselt					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	2703
Feldbezeichnung					
Identifikationsnummer zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale – Ehegatte –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 2 Nr. 2		Datum	X	Hinweis
Feldlänge	11	Fest	X	Variabel	Häufigkeit
einfach					
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Für das Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39e Abs. 2 Einkommenssteuergesetz) ist bei einer verheirateten Person die vom Bundeszentralamt für Steuern vergebene Identifikationsnummer (§ 139b AO) des Ehegatten im Datensatz zu speichern.</p> <p>Die Identifikationsnummer besteht aus 10 Ziffern und einer Prü fziffer auf der Position 11.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
unverschlüsselt					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	2704
Feldbezeichnung					
Identifikationsnummer zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale – Kinder –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 2 Nr. 2		Datum	X	Hinweis
Feldlänge	11	Fest	X	Variabel	Häufigkeit mehrfach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Für das Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39e Abs. 2 Einkommenssteuergesetz) ist die vom Bundeszentralamt für Steuern vergebene Identifikationsnummer (§ 139b AO) der minderjährigen Kinder des Einwohners zu speichern, die ihre alleinige oder Hauptwohnung im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde haben, in dem auch der Einwohner, dem die Kinderdaten zugeschrieben werden, seine alleinige oder Hauptwohnung hat.</p> <p>Die Identifikationsnummer besteht aus 10 Ziffern und einer Prüfziffer auf der Position 11.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
unverschlüsselt					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	2705
Feldbezeichnung					
Vorläufiges Bearbeitungsmerkmal zur Bildung und Anwendung elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale – Ehegatte –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 2 Nr. 2		Datum	X	Hinweis
Feldlänge	20	Fest	X	Variabel	Häufigkeit einfach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Bis zur Bekanntgabe der eindeutigen Identifikationsnummer (DSMeld 2703) des Ehegatten durch das Bundeszentralamt für Steuern ist das von der Gemeinde bei der Anmeldung (Zuzug ohne Identifikationsnummer) vergebene Vorläufige Bearbeitungsmerkmal des Ehegatten anzugeben.</p> <p>Das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal enthält in den Stellen 1 bis 8 den Gemeindegemeinschaftsschlüssel der Kommune, die das vorläufige Merkmal vergeben hat und in den Stellen 9 bis 20 einen beliebigen eindeutigen Schlüssel der Kommune.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
unverschlüsselt					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	2706
Feldbezeichnung					
Vorläufiges Bearbeitungsmerkmal zur Bildung und Anwendung elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale – Kinder –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 2 Nr. 2		Datum	X	Hinweis
Feldlänge	20	Fest	X	Variabel	Häufigkeit mehrfach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Bis zur Bekanntgabe der eindeutigen Identifikationsnummer (DSMeld 2704) der minderjährigen Kinder durch das Bundeszentralamt für Steuern ist das von der Gemeinde bei der Anmeldung (Geburt, Zuzug ohne Identifikationsnummer) vergebene Vorläufige Bearbeitungsmerkmal der minderjährigen Kinder anzugeben.</p> <p>Das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal enthält in den Stellen 1 bis 8 den Gemeindegeschlüssel der Kommune, die das vorläufige Merkmal vergeben hat und in den Stellen 9 bis 20 einen beliebigen eindeutigen Schlüssel der Kommune.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
unverschlüsselt					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				01. Mai 2015	2707
Feldbezeichnung					
Identifikationsnummer zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale – Lebenspartner –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 2 Nr. 2		Datum	X	Hinweis
Feldlänge	11	Fest	X	Variabel	Häufigkeit einfach
Beschreibung des Feldinhalts					
Für das Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (§39e Abs. 2 Einkommenssteuergesetz) ist bei einer in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Person die vom Bundeszentralamt für Steuern vergebene Identifikationsnummer (§ 139b AO) des Lebenspartners im Datensatz zu speichern. Die Identifikationsnummer besteht aus 10 Ziffern und einer Prüfziffer auf der Position 11.					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
unverschlüsselt					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				01. Mai 2015	2708
Feldbezeichnung					
Vorläufiges Bearbeitungsmerkmal zur Bildung und Anwendung elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale – Lebenspartner –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 2 Nr. 2		Datum	X	Hinweis
Feldlänge	20	Fest	X	Variabel	Häufigkeit
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Bis zur Bekanntgabe der eindeutigen Identifikationsnummer (DSMeld 2707) des Lebenspartners durch das Bundeszentralamt für Steuern ist das von der Gemeinde bei der Anmeldung (Zuzug ohne Identifikationsnummer) vergebene Vorläufige Bearbeitungsmerkmal des Lebenspartners anzugeben.</p> <p>Das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal enthält in den Stellen 1 bis 8 den Gemeindegemeinschaftsschlüssel der Kommune, die das vorläufige Merkmal vergeben hat und in den Stellen 9 bis 20 einen beliebigen eindeutigen Schlüssel der Kommune.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
unverschlüsselt					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	2801
Feldbezeichnung					
Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz erteilt worden ist - Datum der erstmaligen Erteilung -					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 2 Nr. 8		Datum	X	Hinweis
Feldlänge	8	Fest	X	Variabel	Häufigkeit mehrfach
Beschreibung des Feldinhalts					
Es ist das Datum anzugeben, an dem die sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder der Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz erstmals in der Behörde erteilt worden ist.					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9					
Darstellungsform					
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN		Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil		1. Mai 2015	2802
Feldbezeichnung			
Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz erteilt worden ist - Behörde und Aktenzeichen -			
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 2 Nr. 8	Datum	Hinweis X
Feldlänge	45 Fest	Variabel	X Häufigkeit mehrfach
Beschreibung des Feldinhalts			
<p>Es ist die Behörde anzugeben, die die Tatsache mitteilt, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz erstmals in der Behörde erteilt worden ist. Entsprechendes gilt für das Aktenzeichen.</p>			
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“	
		<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • nicht zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen - / ' () . 	
Darstellungsform			
unverschlüsselt			

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	2901
Feldbezeichnung					
Aufenthaltsanfrage – anfragende öffentliche Stelle–					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 2 Nr. 9	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	45	Fest	Variabel	X	Häufigkeit mehrfach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Es ist die anfragende Stelle (Behörde oder sonstige öffentliche Stelle) anzugeben, die die Anfrage nach dem <u>unbekannt verzogenen Einwohner</u> gestellt hat.</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
			<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • nicht zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen - / ' () . 		
Darstellungsform					
unverschlüsselt					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	2902
Feldbezeichnung					
Aufenthaltsanfrage – Aktenzeichen –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 2 Nr. 9	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	45	Fest		Variabel	X
				Häufigkeit	mehrfach
Beschreibung des Feldinhalts					
Es ist das Aktenzeichen des Datenübermittlungsersuchens der anfragenden Stelle (Behörde oder sonstige öffentliche Stelle) anzugeben.					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
0 bis 9			<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen • nicht zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen - / ' () . 		
Darstellungsform					
unverschlüsselt					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN		Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil		1. Mai 2015	2903
Feldbezeichnung			
Aufenthaltsanfrage – Datum der Anfrage–			
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 2 Nr. 9	Datum	X Hinweis
Feldlänge	8 Fest	Variabel	X Häufigkeit mehrfach
Beschreibung des Feldinhalts			
Für die Dauer von zwei Jahren ist das Datum der Anfrage anzugeben.			
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“	
0 bis 9			
Darstellungsform			
unverschlüsselt			

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	3001
Feldbezeichnung					
Wohnungsgeber – Eigentümer – Name und Anschrift –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 2 Nr. 10	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	offen	Fest	Variabel	X	Häufigkeit mehrfach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Es ist der Name (Familiename, Vorname oder bei einer juristischen Person deren Bezeichnung) und die Anschrift (Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer einschließlich Adressierungszusätze) des Eigentümers als Wohnungsgeber der Wohnung anzugeben.</p> <p>Die Speicherung erfolgt gemäß der DIN 5008 in maximal sechs Zeilen nach den Angaben der meldepflichtigen Person bzw. den vorgelegten Unterlagen zum Wohnungsgeber.</p> <p><u>Beispiel:</u></p> <p>Schröder Wohnungsbau GmbH Herrn Bernd Schlau Abteilung 3 RT/II Gebäude 3A Fleethörn 24 83334 München</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
			<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen 		
Darstellungsform					
unverschlüsselt					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015	3002
Feldbezeichnung					
Wohnungsgeber, aber nicht Eigentümer– Name und Anschrift –					
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 2 Nr. 10	Datum	X	Hinweis	
Feldlänge	offen	Fest	Variabel	X	Häufigkeit einfach
Beschreibung des Feldinhalts					
<p>Soweit der Eigentümer der Wohnung selbst nicht Wohnungsgeber ist, ist <u>zusätzlich</u> der Name (Familiennamenname, Vorname oder bei einer juristischen Person deren Bezeichnung) und die Anschrift (Postleitzahl, Wohnort, Straße und Hausnummer einschließlich Adressierungszusätze) des Wohnungsgebers anzugeben.</p> <p>Die Speicherung erfolgt gemäß der DIN 5008 in maximal sechs Zeilen nach den Angaben der meldepflichtigen Person bzw. den vorgelegten Unterlagen zum Wohnungsgeber.</p> <p><u>Beispiel:</u></p> <p>Schröder Wohnungsbau GmbH Herrn Bernd Schlau Abteilung 3 RT/II Gebäude 3A Fleethörn 24 83334 München</p>					
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		
			<ul style="list-style-type: none"> • alle Zeichen 		
Darstellungsform					
unverschlüsselt					

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN		Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil		1. Mai 2015	3101
Feldbezeichnung			
Im Spannungs- und Verteidigungsfall die Tatsache, dass ein Einwohner bereits vor der Wehrerfassung seines Jahrganges erfasst worden ist			
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 2 Nr. 11	Datum	X Hinweis
Feldlänge	1 Fest X	Variabel	Häufigkeit einfach
Beschreibung des Feldinhalts			
Es ist die Tatsache anzugeben, dass ein Einwohner bereits vor der Wehrerfassung (§ 15 Wehrpflichtgesetz) seines Jahrgangs erfasst worden ist. Als Schlüssel ist die Ziffer 1 zu verwenden. Eine Speicherung ist nur im Spannungs- und Verteidigungsfall zulässig.			
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“		Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“	
1			
Darstellungsform			
Schlüssel			

Anlage 1. Schlüsseltabelle Auskunfts- und Übermittlungssperren

Stand 1. November 2019

Es ist der nach den Vorgaben des Bundesmeldegesetzes bestehende Grund anzugeben, der zum Eintrag einer Auskunfts- und Übermittlungssperre führt. In Betracht kommen nachstehende Fälle, für die folgende Schlüssel zu verwenden sind:

1	Auskunftssperre nach § 51 Abs. 5 Nr. 2 BMG (Adoptionspflegeverhältnis gem. § 1758 Abs. 2 BGB)
2	Übermittlungssperre nach § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG (Übermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften)
3	Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG auf Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen durch die Meldebehörde (bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen)
4	nicht belegt
5	Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG (bei Alters- oder Ehejubiläen)
6	Auskunftssperre nach § 51 Abs. 5 Nr. 1 BMG (Speicherung erfolgt nur in dem Melderegister der Meldebehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Annahme als Kind verarbeitet wurde - § 63 Personenstandsgesetz)
7	Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG (Widerspruchsrecht zur Auskunft an Parteien u.a.)
8	nicht belegt
9	nicht belegt
10	Übermittlung nach § 36 Abs. 2 BMG (Widerspruchsrecht gegen Übermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr)
11	Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG i.V.m. § 51 Abs. 3 BMG auf Veranlassung einer Sicherheitsbehörde (bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen)
12	Auskunftssperren nach § 51 Abs. 5 Nr. 1 BMG (Eintragungen nach dem Transsexuellengesetz - § 63 Abs. 2 Personenstandsgesetz, Speicherung erfolgt nur in dem Melderegister der Meldebehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Änderung von Daten nach dem Transsexuellengesetz verarbeitet wurde).
13	Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG (Widerspruchsrecht zur Auskunft an Adressbuchverlage)

Anlage 2. Bundeseinheitliche Religionsschlüssel

Die Darstellung der rechtlichen Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 BMG) erfolgt in verschlüsselter Form in zwei getrennten Listen.

Tabelle 1 enthält die Schlüssel der Religionsgesellschaften mit Verwaltung der Kirchenlohnsteuer durch die Finanzverwaltung. Die Kirchenlohnsteuer wird nicht in allen Bundesländern für alle aufgeführten Religionsgesellschaften durch das Finanzamt erhoben. Die Entscheidung, ob im jeweiligen Bundesland die Kirchenlohnsteuer zu erheben ist, erfolgt nach Datenübermittlung des Religionsschlüssels durch die Finanzverwaltung.

Ein Schlüssel nach Tabelle 1 (Datenblatt 1101) ist immer einzutragen.

Tabelle 2 enthält Schlüssel von Religionsgesellschaften, für die im gesamten Bundesgebiet keine Kirchensteuer durch die Finanzverwaltung erhoben wird. Ein Schlüssel nach Tabelle 2 (Datenblatt 1104) ist nur zu speichern, soweit landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

Wird ein Schlüssel nach Tabelle 2 eingetragen, ist zwingend ein Eintrag des Schlüssels „--“ nach der Tabelle 1 (Datenblatt 1101) vorzunehmen.

Tabelle 1. Religionsgesellschaften mit Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzverwaltung, Stand 1.Mai 2015

Schlüssel	Wert
rk	Römisch-katholisch
ak	Alt-katholisch
fa	Freie Religionsgemeinschaft Alzey
fb	Freireligiöse Landesgemeinde Baden
fg	Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz
fm	Freireligiöse Gemeinde Mainz
fs	Frei-religiöse Gemeinde Offenbach
--	keiner steuererhebenden Religionsgesellschaft angehörnd
Evangelische Kirchen	
ev	Evangelisch
lt	Evangelisch-lutherisch
rf	Evangelisch-reformiert
fr	französisch-reformiert
Israelitische Kultusgemeinden	
ib	israelitische Religionsgemeinschaft Baden
iw	israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg
isby	Landesverband der israelitischen Kultusgemeinden in Bayern
jh	Jüdische Gemeinde Hamburg
ishe	Jüdische Gemeinde Frankfurt
il	Jüdische Gemeinden im Landesverband Hessen
isnw	Nordrhein-Westfalen: israelitisch (jüdisch)
isrp	Jüdische Kultusgemeinden Bad Kreuznach und Koblenz
issl	Saarland: israelitisch

Tabelle 2. Religionsgesellschaften ohne Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzverwaltung, Stand 1. Mai 2023

Schlüssel	Wert
av	Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten
bg	Bund für Geistesfreiheit
ap	Apostelamt Jesu Christi
go	Griechisch-orthodox
rx	Rumänisch-orthodox
ro	Russisch-orthodox
sx	Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland
mt	Mennoniten
na	Neuapostolische Kirche
cg	Christengemeinschaft
pf	Pfingstgemeinden
fw	Freireligiöse Landesgemeinde Württemberg
fd	(übrige) Freireligiöse Gemeinden
ha	Heilsarmee
jz	Jehovas Zeugen
cw	Christliche Wissenschaft, Christian Science
un	Unitarier
hgnw	Hinduistische Gemeinde Nordrhein-Westfalen
so	Hugenotten, Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage (Mormonen), Johannische Kirche, Sonstige
oa	Ohne Angaben, gemeinschaftslos, keiner Religionsgemeinschaft angehörig
	Evangelische Kirchen
ea	evangelisch-altreformiert
lb	evangelisch-lutherische Kirche in Baden
hb	Evangelische Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine (falls nicht gleichzeitig Mitglied der Evang. Landeskirche)
bk	Evangelische Brüdergemeine Korntal (außerhalb des Bereichs der Stadt Korntal-Münchingen: EV)
bw	Evangelische Brüdergemeine Wilhelmsdorf (außerhalb des Bereichs der Gemeinde Wilhelmsdorf: EV)
dk	Dänische Kirche in Schleswig
rg	evangelisch-reformierte Gemeinden
ef	Evangelische Freikirche
em	Evangelisch-methodistisch
al	Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche
	Israelitische Kultusgemeinden
ishb	Jüdische Gemeinde im Lande Bremen
ismv	Mecklenburg-Vorpommern: Jüdische Gemeinde (israelitisch)

js	Landesverband Sachsen der jüdischen Gemeinden
issh	Schleswig- Holstein: israelitisch und sonstige jüdische Religionsgemeinschaften
isth	Thüringen: Jüdische Landesgemeinde

Anlage 3. Art der Dokumente nach § 3 Absatz 1 Nummer 17 BMG (Schlüssel)

Stand 12.12.2020

01	Deutscher Reisepass
02	– Ersatz-Personalausweis –
03	Deutscher Kinderreisepass
04	Deutscher amtlicher Pass (Dienstpass, Diplomatenpass, vorläufiger Dienstpass, vorläufiger Diplomatenpass)
05	Reiseausweis für Ausländer und Reiseausweis für Flüchtlinge, ausgestellt von deutschen Behörden
06	Sonstige von deutschen Behörden ausgestellte Pass-, Passersatzpapiere oder Ausweis-, Ausweisersatzpapiere (ohne Grenzgängerkarte, Passierschein, Landgangausweis)
07	Pass oder Passersatz, soweit nicht von deutschen Behörden ausgestellt worden ist (Schlüssel umfasst auch alle Ausweisarten und amtl. Personalausweise)
08	Reiseausweis für Staatenlose, ausgestellt von deutschen Behörden
09	– Personalausweis –
10	– Vorläufiger Personalausweis –
11	Deutscher vorläufiger Reisepass
12	Identitätsausweis und amtlicher Personalausweis, ausgestellt von einem anderen EU-Staat auf einen EU-Bürger
13	Standardreisedokumente für die Rückführung, ausgestellt von deutschen Behörden oder von Behörden anderer EU-Staaten
14	Pass oder Passersatz, ausgestellt von einem anderen EU-Staat für Flüchtlinge, Staatenlose oder andere Personen, die nicht Staatsangehörige des ausstellenden Staates sind.
15	eID-Karte

Anlage 4. Änderungshistorie

4.1. Fünzehnte Änderung (Wirksamkeit:01.05.2023)

- Nach der Überschrift „Anlage 2. Bundeseinheitliche Religionsschlüssel“ wurden Änderungen im Text vorgenommen.
- In Tabelle 2 Religionsgesellschaften ohne Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzverwaltung, Stand 1. Mai 2023, wurde der neue Schlüssel „sx“ mit dem Wert „Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland“ eingefügt.

4.2. Vierzehnte Änderung (Wirksamkeit:01.11.2022)

Geänderte DSMeld-Blätter

- 0001 - Betroffene Person
Die Angaben 'Vater' und 'Mutter' werden jeweils ergänzt um 'Elternteil'.
- 0401 - Doktorgrad
Für die Vorgaben zur Speicherung des Doktorgrades wird nur noch auf die jeweils geltende Fassung der PassVwV verwiesen, nicht mehr auf eine bestimmte Version.
- 0701 - Geschlecht
Die Liste der Schlüsselwerte entspricht nun den Schlüsseln, die auch im Personenstandswesen und im Ausländerwesen verwendet werden.
- 1712 - Ausländerzentralregisternummer, übergangsweise Seriennummer des Ankunftsnachweises
Die Änderung resultiert aus der Aufhebung der Speicherung der Seriennummer des Ankunftsnachweises im AZR durch das AZRWEG und der damit verbundenen Streichung der Übermittlung der Seriennummer durch die Meldebehörde an das AZR.
- 1712a - Tatsache, dass eine Kommunikation mit dem Ausländerzentralregister erfolgt
Die Änderungen erfolgen auf Grund des AZRWEG i.V.m. den Änderungen des BMG im Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte und zur Änderung weiterer Gesetze. Die Änderungen sollen gewährleisten, dass die Meldebehörde die AZR-Nummer nach Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU nur noch für den Datenaustausch mit dem AZR verwendet.
- 3991 - Anschrift am 1. September 1939
Das Blatt ist zum 27.07.2022 aufgehoben.

4.3. Dreizehnte Änderung (Wirksamkeit:01.05.2022)

Geänderte DSMeld-Blätter

- 0602 - Geburtsort
Damit bei einer Geburt auf See außerhalb des Hoheitsgebietes (z.B. auf einem Seenotrettungskreuzer) ein Eintrag korrekt gespeichert werden kann, ist es erforderlich, das Zeichen "" als geographische Gradangabe (degree sign) zuzulassen.
- 1311 - Datum der Anmeldung bei der Meldebehörde
Mit der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes ist ab dem 1.5.2022 auch eine elektronische Anmeldung bei der Meldebehörde (§ 23a BMG) zulässig. Dafür ist zu bestimmen, an welchem Datum die

tatsächliche Anmeldung bei der Meldebehörde erfolgt. Das bestehende DSMeld-Blatt wird dazu entsprechend angepasst. Dazu wird in der Beschreibung des Feldinhaltes der Text "Für die elektronische Anmeldung (§ 23a BMG) gilt das Datum des Eingangs des Meldescheins bei der Meldebehörde" eingefügt.

- 3001 und 3002 Wohnungsgeber

Die Beschreibung der Anschrift nach DIN 5008 war fehlerhaft, weil Straße und Wohnort in einer Zeile dargestellt werden. Die Angabe zum Wohnort erfolgt nun in einer eigenen Zeile.

4.4. Zwölfte Änderung (Wirksamkeit: 01.11.2021)

DS-Meld

Für die Erstellung der zwölften Lieferung wurde eine geänderte Produktionsumgebung eingesetzt, die ein automatisches Erzeugen der vorliegenden PDF-Version ermöglicht. Mit der automatischen Erzeugung sind einige Layout Änderungen und redaktionelle Änderungen verbunden, die im Detail nicht dokumentiert sind.

Durch die Umstellung ändern sich die Blätter:

- 0203a

In der Auflistung der zulässigen Zeichen ist in der elften Lieferung ein – (Zeichen 150, langer Bindestrich) aufgeführt. Das Blatt verweist bezüglich der zulässigen Zeichen auf die Regelungen zu 0101a. Die neue Produktionsumgebung fügt nun in 0203a die Regelungen aus 0101a ein. Dort ist ein – (Zeichen 45, Bindestrich) zulässig.

- 1518c

Das Datenblatt enthielt in der Fassung der 11. Lieferung bei den zulässigen Zeichen die Formulierung "nur in der ersten Stelle zugelassen +". Da das Datenblatt auf die Regelungen von 0202 verweist und dort das + Zeichen nicht zugelassen ist, entfällt das + Zeichen in Blatt 1518c.

Im Kapitel "Zweck des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld)"

werden die Abschnitte 2.3 bis 2.5 redaktionell angepasst.

Im Kapitel "Allgemeine Vorbemerkungen zur Darstellung der Daten (Schreibweise und Zeichensatz) bei automatisierter Datenübermittlung"

wird die Einführung und Nutzung der DIN Spec 91379 für die Registerführung und Datenübermittlung vorgegeben.

In den DSMeld-Blätter

- 0101 Familienname
- 0101a Familienname – unstrukturiert –

wird die Beschreibung des Feldinhalts erweitert.

Die bislang ausschließlich Ausländer betreffenden Beschreibungen des Feldinhalts beider DSMeld-Blätter gilt entsprechend für deutsche Staatsangehörige, die neben der deutschen eine oder mehrere weitere Staatsangehörigkeiten führen, ebenso wie derzeit bereits auch ausländische Doppel- und Mehrstaater. Daher werden beide DSMeld-Blätter um einen entsprechenden Satz zur Darstellung des Namens ergänzt. Daneben werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

In dem DSMeld-Blatt

- 1208

wird Feldlänge auf vier erweitert. Der Schrägstrich wird zu einem zulässigen Zeichen.

In dem DSMeld-Blatt

- 1402

wird die Angabe eines teilbekannten Datums möglich, eine Jahresangabe muss vorhanden sein.

Die DSMeld-Blätter

- 2107 Deutscher im Ausland – Hinweis auf Wahlen –
- 2108 Deutscher im Ausland – derzeitige Auslandsanschrift nach Mitteilung des Betroffenen zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen -

entfallen.

Mit Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b des 2. BMGÄndG wurde § 3 Abs. 2 Nummer 1 Buchstabe c BMG unter dem Aspekt der Datensparsamkeit aufgehoben, da die Norm in der Praxis wegen fehlender Angabe und Aktualisierung der Auslandsadressen durch die im Ausland lebenden Deutschen keine praktische Bedeutung erlangt hat. Aus diesem Grund werden die DSMeld-Blätter aufgehoben und zur nächsten regulären Änderung des DSMeld zum 1.11.2021 aus dem DSMeld entfernt. Die BMG-Änderung trat zum 7.4.2021 in Kraft.

Im Anhang

- Anlage 3

erfolgt eine Anpassung der Überschrift. Damit wird deutlicher, dass es sich bei den aufgeführten Dokumenten um solche nach § 3 Abs. 1 Nr. 17 BMG handelt.

4.5. Elfte Änderung II (Wirksamkeit: 01.05.2021)

Die DSMeld-Blätter

- 1715 eID-Karte – Ausstellungsbehörde –
- 1716 eID-Karte – letzter Tag der Gültigkeitsdauer –
- 1717 eID-Karte – Seriennummer –
- 1718 eID-Karte – Sperrkennwort –
- 1719 eID-Karte – Sperrsumme –

werden in den DSMeld aufgenommen.

In Anlage 3 wird der Schlüssel 15 - eID-Karte aufgenommen.

Unter 3.5 wurde der Link auf das XRepository aktualisiert.

4.6. Elfte Änderung I (Wirksamkeit:12.12.2020)

In den DSMeld-Blättern

- 1700 Personalausweis – Art –
- 1701 Personalausweis – Ausstellungsbehörde –
- 1702 Personalausweis – Ausstellungsdatum –
- 1704 Pass – Art –

- 1705 Pass – Ausstellungsbehörde –

wird das Wort ‚gültig‘ entfernt.

4.7. Zehnte Änderung (Wirksamkeit:1.1.2021)

Das DSMeld Blatt 1005 Staatsangehörigkeiten – Keine Unionsbürgerschaft, wird mit Wirkung zum 1.1.2021 entfernt

Das Herausgabedatum des Datensatzes für das Meldewesen wurde auf den 01.Mai 2014 korrigiert

4.8. Neunte Änderung (Wirksamkeit:1.9.2019)

Die Datenblätter

- **2603** — Tatsache, dass ein Waffenbesitzverbot erlassen worden ist - Datum des Erlasses -
 - **2604** — Tatsache, dass ein Waffenbesitzverbot erlassen worden ist - Behörde und Aktenzeichen -
- werden zum 1. September 2020 wirksam.

4.9. Achte Änderung (Wirksamkeit:27.11.2019)

Die Datenblätter

- 1803 Einwilligung – Erklärung der generellen Einwilligung zur Datenübermittlung für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes –
- 1804, Einwilligung – Datum der Einwilligungserklärung gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes –

werden mit Wirkung zum 26. November 2019 aufgehoben.

4.10. Siebte Änderung (Wirksamkeit:1.1.2019)

Folgende Datenblätter werden mit Wirkung zum 1. November 2019 angepasst und sind entsprechend ab diesem Datum anzuwenden:

- **1002** — Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit/des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit
- **1203** — Anschrift – Wohnort –
- **1204** — Anschrift – Wohnort – früherer Gemeindename –
- **1301** — Einzugsdatum
- **1712** — Ausländerzentralregisternummer
- **1712a** — Tatsache, dass die Nutzung der AZR-Nummer ausschließlich im Verkehr mit der Registerbehörde für das Ausländerzentralregister erfolgt
- **2104** — Tatsache der Eintragung eines Unionsbürgers in das Wählerverzeichnis von Amts wegen
- **2302** — Tatsache des Vorliegens von Pass-, Personalausweis- oder Vorläufiger Personalausweisversagungsgründen, der Pass-, Personalausweis- oder Vorläufiger Personalausweisversagung bzw. -entziehung sowie einer Anordnung nach § 6 Abs. 7, § 6a Abs. 1 oder § 6a Abs. 2 des Personalausweisgesetzes – Behörde und Aktenzeichen –

Anlage 2, Blatt 2, Bundeseinheitliche Religionsschlüssel wurde ebenfalls mit dem gleichen Wirksamkeitsdatum angepasst.

Die Datenblätter

- 1713, Ankunftsnachweis - Ausstellungsdatum -und
- 1714, Ankunftsnachweis - Gültigkeitsdauer -

werden mit Wirkung zum 1. November 2019 aufgehoben.

4.11. Sechste Änderung 2. Lieferung (Wirksamkeit:1.5.2019)

Folgende Datenblätter, die mit der Umsetzung der Geschlechtsangabe „divers“ im Meldewesen im Zusammenhang stehen, wurden mit Wirkung zum 1. Mai 2019 angepasst:

- **0701** — Geschlecht
- **0917** — Gesetzlicher Vertreter – Geschlecht –
- **1506** — Ehegatte – Geschlecht –
- **1522** — Lebenspartner – Geschlecht –
- **1604a** — Kinder – Geschlecht –

4.12. Sechste Änderung 1. Lieferung (Wirksamkeit:1.11.2018)

Folgende Datenblätter wurden mit Wirkung zum 1. November 2018 angepasst:

- **0916** — Gesetzlicher Vertreter – Datum der Beendigung der gesetzlichen Vertretung bzw. Betreuung –
- **0918** — Gesetzlicher Vertreter – Auskunftssperren – Grund –
- **1516a** — Ehegatte – Auskunftssperren – Grund –
- **1533** — Lebenspartner – Auskunftssperren – Grund –

Folgendes Datenblatt wurde mit dem gleichen Wirksamkeitsdatum neu aufgenommen:

- **0606** — Vorliegen eines Geburtseintrags ohne Geburtsurkunde

4.13. Fünfte Änderung 2. Lieferung (Wirksamkeit:1.5.2018)

Folgende Datenblätter werden zum 1. Mai 2018 angepasst:

- **0203** — Familienname vor Änderung
- **0203a** — Familienname vor Änderung – unstrukturiert –
- **0302** — gebräuchlicher Vorname
- **0501** — Ordensname
- **0502** — Künstlername
- **0601** — Geburtsdatum
- **0602** — Geburtsort
- **0604** — Geburtsort – Standesamt –
- **1301** — Einzugsdatum
- **1314** — Datum des letzten Wegzugs in das Ausland

- **1403** — Familienstand – Standesamt der letzten Eheschließung oder zuständige Behörde der letzten Begründung einer Lebenspartnerschaft –
- **1408** — Familienstand – Ort der letzten Eheschließung oder Begründung der letzten Lebenspartnerschaft –
- **1701** — Personalausweis – Ausstellungsbehörde –
- **1705** — Pass – Ausstellungsbehörde –
- **1802** — Auskunftssperren – Frist gemäß § 51 Abs. 4 Bundesmeldegesetz –

Anlage 1 - Schlüsseltabelle Auskunfts- und Übermittlungssperren wurde zum gleichen Wirksamkeitsdatum angepasst.

4.14. Fünfte Änderung 1. Lieferung (Wirksamkeit:1.7.2017)

Folgendes Datenblatt wurde zum 1. Juli 2017 angepasst:

- **1232** — Wegzug in das Ausland – Staat –

Folgende Datenblätter wurden zum 1. November 2017 angepasst:

- **0102** — Namensbestandteile des Familiennamens
- **0104** — Namensbestandteile des Ehenamens
- **0106** — Namensbestandteile des Lebenspartnerschaftsnamens
- **0202** — Namensbestandteile des Geburtsnamens
- **0204** — Namensbestandteile des Familiennamens vor Änderung
- **0903** — Gesetzlicher Vertreter – Namensbestandteile des Familiennamens –
- **1502** — Ehegatte – Namensbestandteile des Familiennamens –
- **1502c** — Ehegatte – Namensbestandteile des Geburtsnamens –
- **1518** — Lebenspartner – Namensbestandteile des Familiennamens –
- **1518c** — Lebenspartner – Namensbestandteile des Geburtsnamens –

Folgendes Datenblatt wurde in den Datensatz für das Meldewesen aufgenommen:

- **1402a** — Familienstand – Datum des Beginns der der Ehe vorangehenden Lebenspartnerschaft –